



WNW Scheicher & Partner GmbH -
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichts 2019**
gemäß § 5
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)
des Parteiengesetzes

der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	5
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER	6
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG	7
4.1	Allgemein.....	7
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ.....	8
4.3	Prüfungshandlungen	8
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts	9
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG	11
5.1	Allgemein.....	11
5.2	Prüfungshandlungen	13
6	PRÜFUNGSVERMERK	14

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer
 - Anlage 2:** Rechenschaftsbericht 2019 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7 PartG
 - Anlage 3:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. September 2018 wurden die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 8010 Graz, und die WNW Scheicher & Partner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, 2700 Wiener Neustadt, zum Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsberichte 2018 bis 2022 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestellt.

Die Leitungsorgane der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Bundesparteivorsitzende, und Herr Mag. Thomas Drozda, Bundesgeschäftsführer bis 30.09.2019, haben uns beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2019 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“) der Sozialdemokratischen Partei Österreichs inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) zu prüfen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gem. § 5 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner 2020 bis Oktober 2020 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herrn Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, in den Büroräumlichkeiten der SPÖ Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18 sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in 8010 Graz, Herrengasse 13 und 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 17 durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten Einsichtnahmen in und Ausdrücke aus der Online-Plattform (Rebi-Tool). Dieses von der Bundesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingerichtete Programm dient zur zentralen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 PartG sowie Spenden (§ 6 PartG), Sponsorings und Inserate (§ 7 PartG) sämtlicher Landes-, Bezirks-, und Ortsorganisationen und ist somit wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

Die Eingabefelder sehen für die Landesorganisationen die gemäß § 5 Abs. 4 PartG erforderlichen Einnahmen sowie die gemäß § 5 Abs. 5 PartG vorgesehenen Ausgaben vor.

Die Bezirks- und Gemeindeorganisationen melden die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in das Rebi-Tool ein.

Von allen Organisationseinheiten sind Angaben zu Spenden gemäß § 6 PartG, Sponsoring und Inserate gemäß § 7 PartG in das Rebi-Tool einzugeben. Die Spenden sind detailliert nach erhaltener Organisation, Name, Vorname und Anschrift des Spenders, Datum des Spendenzuganges und genauen Spendenbetrages zu erfassen. Für anonyme Spenden ist eine getrennte Erfassung ohne Namensangabe vorgesehen.

Sofern seitens einer meldepflichtigen Organisationseinheit keine diesbezüglichen Beträge für Spenden, Sponsoring oder Inserate vorliegen, muss gesondert die Eingabe mit „keine Beträge für diesen Punkt vorhanden“ bestätigt werden.

Eine gesonderte Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird vor Abschluss der Eingabe vom Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit elektronisch gezeichnet und im System gespeichert.

Die Erfassung der Spenden, Sponsorings, Inserate an Mandatare und Wahlwerber erfolgt außerhalb des Rebi-Tools mittels Formularen, welche von den Mandataren auszufüllen und unterfertigt an die zuständige Landesorganisation zu melden sind.

Neben den Eingabemasken stehen Handbücher (Rechenschaftsbericht Dateneingabe), Leitfaden zum Rechenschaftsbericht gem. PartG Jahr 2019 (Anleitung für RechenschaftsberichterstellerInnen) sowie Informationsmittel (Parteiengesetz 2012, Hinweise über einzelne Rechtsfragen) zur Verfügung.

Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Frau Karin Kraus, MPA, Leitende Sekretärin Finanzen, Personal und Verwaltung (Bundesorganisation), von den jeweiligen Landesgeschäftsführern bzw. durch die für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der Landesorganisationen zuständigen Personen bzw. von den Wirtschaftsprüfern der jeweiligen Rechenschaftsberichte der Landesorganisationen erteilt.

2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“).

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden sind in § 6 Abs 2 des PartG angegeben.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

**3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN
WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG

4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend die Einnahmen- und Ausgaben ist in § 5 Abs 4 und 5 PartG geregelt. Diese ist für Bundes- und Landesorganisationen einzuhalten. Betreffend die Gemeinde- und Bezirksorganisationen sieht § 5 Abs 1 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vor.

§ 5 Abs 1a verlangt, dass im Rechenschaftsbericht eine Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen ist.

§ 5 Abs 3 PartG verlangt den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (im Sinne des § 4 Abs 1 PartG) in einem eigenen Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts.

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.
- Spenden gemäß § 6 PartG
- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG der SPÖ ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ haben wir uns die Saldenliste zum 31.12.2019 der Bundes-SPÖ sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der SPÖ-Bundesgeschäftsstelle vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen und stichprobenartig überprüft.

Die Zuordnung der Konten nach der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 PartG wurde stichprobenartig geprüft.

Mittels Einholung von externen Bestätigungen (Bankbestätigung, Steuerberater-, Rechtsanwaltsbrief) wurden zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt. Die Verrechnungskonten mit den Landesorganisationen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen überprüft.

Die Liste der nahestehenden Organisationen gem. § 5 Abs. 1a PartG sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG wurde entsprechend der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KFS/PE 25) überprüft.

Die Rechenschaftsberichte aller SPÖ-Landesorganisationen werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfberichte der Landesprüfer stellen eine wesentliche Grundlage für den Rechenschaftsbericht der SPÖ-Bundesorganisation dar. Bei Terminen mit den jeweiligen Landesprüfern, Landesgeschäftsführern und Rechenschaftsberichterstattem wurden die Prüfungshandlungen der Landesprüfer im Detail besprochen und gegebenenfalls stichprobenartig überprüft. Im Berichtsteil II des Rechenschaftsberichts (Anlage II zum Bericht) sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben der Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen enthalten.

Die Rücklaufquoten der Meldungen der Bezirks-, Gemeinde- und Ortsorganisation wurden über die Online-Plattform (Rebi-Tool) überprüft. Die Rücklaufquote der Meldungen der Abgeordneten und Wahlwerber wurde mit den Landesprüfern abgestimmt und im Zuge der gemeinsamen Termine überprüft.

4.4 Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts

Die Buchhaltung der SPÖ-Bundesorganisation erfolgt direkt in der Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18, auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Bundesorganisation resultieren.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ-Bundesorganisation als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

5 MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG

5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

§ 6 Abs 1a: Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten.

In der Anlage des zu überprüfenden Rechenschaftsberichtes sind Spenden getrennt wie folgt auszuweisen (§ 6 Abs 2 PartG):

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

§ 6 Abs 4: Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 2.500,00 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen.

§ 6 Abs 5: Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt EUR 7.500,00 zulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 2.500,00 übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 12.000,00 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Gemäß § 7 Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 3.500,00 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

5.2 Prüfungshandlungen

Die SPÖ-Landesorganisationen haben von den Bezirks- und Gemeindeorganisationen, Stadtorganisationen, Ortsorganisationen, Sektionen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete zum EU-Parlament, Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordnete zum Landtag, Abgeordnete zum Bundesrat, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Bürgermeister und Vizebürgermeister, Stadträten, Bezirksvorsteher und – stellvertreter) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten eingeholt.

Für Zwecke dieser Datenerhebung sind eine Online-Plattform sowie physische Formularsätze zur Verfügung gestanden, wobei die Online-Plattform von den berichtenden Organisationseinheiten und die physischen Formularsätze von den natürlichen Personen verwendet wurden.

Die Freischaltung der Zugänge zur Online-Plattform für die Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen, Bezirksorganisationen und die Landesorganisationen ist durch die SPÖ-Bundesorganisation erfolgt. Die Versendung der Anforderungen an die natürlichen Personen ist durch die SPÖ-Landesorganisationen erfolgt.

Betreffend aller Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen sind die Meldungen in die Online-Plattform gestellt worden. Die Meldungen von Mandataren betreffend Spenden, Sponsorings und Inserate an die Bundes-SPÖ haben wir vollständig geprüft.

6 PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der 9 Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Hervorhebung diverser Sachverhalte

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf eine ungeklärte Rechtsfrage betreffend das Vorliegen einer unzulässigen Sachspende durch das Land Oberösterreich in Zusammenhang mit der Verpachtung eines Grundstückes an die Sozialistische Jugend in Weißenbach am Attersee.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, Wiener Neustadt, am 15. Oktober 2020


Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.


Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer


WNW Scheicher & Partner GmbH
– Wirtschaftsprüfer, Steuerberater


Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 6. Mai 2021 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 15. Oktober 2020 testierten Berichtes über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2019 gemäß § 5 (inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7) des Parteiengesetzes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

Graz, Wiener Neustadt, am 24. Juni 2021

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

WNW Scheicher & Partner GmbH
A2700 Wiener Neustadt
Neunkirchner Straße 17/2
+43 2622 2788
www.wnw.co.at
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 1: *Unabhängigkeitserklärung der
unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer*

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2019 der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2019 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Graz, Wiener Neustadt, am 15. Oktober 2020


Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.


Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer


WNW Scheicher & Partner GmbH
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater


Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 2: *Rechenschaftsbericht 2019 gemäß
§ 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6
und 7 PartG*

**Rechenschaftsbericht
der Sozialdemokratischen Partei Österreichs
für das Jahr 2019**

gem. § 5 PartG, BGBl I 56/2012

1. Berichtsteil I

**Bundesorganisation der SPÖ einschließlich
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	5.164.047,72
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	30.000,00
3. Fördermittel	11.668.585,88
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	24.270,96
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	2.097.759,79
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	39,39
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	72.120,64
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	5.343.116,44
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	569.793,34
	<u>24.969.734,16</u>

b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	6.606.503,02
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.146.448,34
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	10.387.053,97
4. Veranstaltungen	574.382,84
5. Fuhrpark	136.373,19
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	202.992,13
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	53.346,42
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	275.002,87
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	3.985.000,33
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	107.601,18
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	701.815,09
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	222.726,28
	<u>24.399.245,66</u>
Saldo	570.488,50

c) **Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG**

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass aufgrund der in diesem Bericht vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen - die für das Jahr 2019 der SPÖ - Sozialdemokratischen Partei Österreichs - zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

d) **Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Nationalratswahl am 29.09.2019

(Zeitraum zwischen Stichtag 09.07.2019 und Wahltag 29.09.2019)

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass die Aufwendungen der SPÖ für Wahlwerbungsausgaben im maßgeblichen Zeitraum (§ 4 Abs 1 PartG) vor der Nationalratswahl am 29.09.2019 den Maximalbetrag von 7 Mio nicht überschritten haben.

Die Wahlwerbungsausgaben betragen: 6.882.648,31 €

Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

(Zeitraum zwischen Stichtag 12.03.2019 und Wahltag 26.05.2019)

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass die Aufwendungen der SPÖ für Wahlwerbungsausgaben im maßgeblichen Zeitraum (§ 4 Abs 1 PartG) vor der Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 den Maximalbetrag in Höhe von 7,14 Mio nicht überschritten haben.

Die Wahlwerbungsausgaben betragen: 4.294.482,78 €

2. Berichtsteil II

**Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der SPÖ einschließlich
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) NIEDERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.212.967,52
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	4.278.243,96
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	230.603,84
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	590.000,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	230.966,51
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	1.117.790,61
<i>davon interne Verrechnung Gehälter zwischen den Organisationen</i>	<i>794.162,63</i>
	7.660.572,44

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	5.269.591,18
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	267.841,88
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	2.020.057,69
4. Veranstaltungen	133.747,27
5. Fuhrpark	204.644,50
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	408.081,31
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	1.406,70
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	134.576,01
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	24.750,44
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	52.883,13
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	262.243,20
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	6.402,43
	8.786.225,74
Saldo	-1.125.653,30

3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG

vorgezogene Gemeinderatswahlen	Stockerau	24.03.2019
vorgezogene Gemeinderatswahlen	Wolkersdorf	24.03.2019
vorgezogene Gemeinderatswahlen	Pillichsdorf	24.03.2019

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 2.167.235,84

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 2.046.983,78

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 2.886.992,32

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 3.017.443,00

b) WIEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	976.792,49
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	9.414.270,35
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	1.018.906,64
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	620.647,34
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	4.149.109,25
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	437.099,07
	<u>16.616.825,14</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	5.474.939,72
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.778.043,81
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	2.736.978,12
4. Veranstaltungen	2.407.417,14
5. Fuhrpark	58.980,46
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	746.355,53
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	726,10
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	124.660,04
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	813.792,36
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	152,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	274.739,92
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	1.603.808,54
<i>interne Verrechnung Bundesorganisation</i>	<i>1.343.116,44</i>
	<u>16.020.593,74</u>
Saldo	596.231,40

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 6.770.567,69

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 6.919.427,09

iii. Sektionen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Sektionen

Einnahmen 641.518,27

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Sektionen

Ausgaben 553.914,51

b) STEIERMARK

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	521.427,73
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.683.947,12
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	234.564,32
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	2.912,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	588.472,99
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	313.238,88
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	633.871,79
<i>davon interne Verrechnung</i>	<u>448.921,74</u>
	8.978.434,83

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	4.119.797,37
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.116.894,22
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.717.867,07
4. Veranstaltungen	21.981,62
5. Fuhrpark	26.210,03
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	2.967,10
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	38.504,80
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	58.708,69
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	880.287,53
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	895.933,12
<i>davon interne Verrechnung</i>	<u>695.128,05</u>
	8.879.151,55

Saldo 99.283,28

3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG

Am 24.11.2019 fand in der Steiermark die Landtagswahl statt.

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Regionalorganisationen**

Einnahmen 2.908.197,07

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Regionalorganisationen**

Ausgaben 2.940.126,95

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 2.453.682,65

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 2.255.586,59

b) **BURGENLAND**

i. **Landesorganisation**

1. **Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung**

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	354.006,27
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.211.391,37
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	188.728,83
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	101.830,53
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	16.816,33
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	365,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	53.463,54
	<hr/> 1.926.601,87

2. **Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung**

	EUR
1. Personal	1.270.985,04
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	124.114,04
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.642.779,72
4. Veranstaltungen	25.288,02
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	158.219,26
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	26.174,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	72.375,59
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	55.850,23
	<hr/> 3.375.785,90
Saldo	-1.449.184,03

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	769.898,74
-----------	------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	525.709,98
----------	------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	1.329.682,82
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	1.113.158,61
----------	--------------

b) TIROL

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	131.329,85
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.318.029,84
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	73.855,56
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	40.059,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	300,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	240.346,93
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	93.917,66
	<u>1.897.838,84</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	884.153,13
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	111.952,23
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	149.070,76
4. Veranstaltungen	19.975,71
5. Fuhrpark	18.571,90
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	42.052,69
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.949,18
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	333.892,41
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	17.974,55
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	22.437,07
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	193.442,94
	<u>1.795.472,57</u>
Saldo	102.366,27

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	285.576,06
-----------	------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	217.643,21
----------	------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	149.502,18
-----------	------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	92.199,60
----------	-----------

b) VORARLBERG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	62.508,54
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	354.172,88
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	39.100,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	13.440,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/>
	469.221,42

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	70.980,51
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	33.611,99
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	42.495,40
4. Veranstaltungen	21.973,98
5. Fuhrpark	6.756,93
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	84.041,86
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	28.603,88
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.928,13
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	5.575,12
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	10.290,83
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/>
	313.258,63
Saldo	155.962,79

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Am 13.10.2019 fand in Vorarlberg die Landtagswahl statt.

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 0,00

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 0,00

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 134.179,46

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 117.041,06

b) SALZBURG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	142.923,17
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.175.372,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	209.420,40
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	52.689,09
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	233.466,56
<i>davon interne Weiterverrechnung zwischen Organisationen</i>	<u>209.379,46</u>
	1.813.871,22

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	972.633,95
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	207.897,17
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	496.788,85
4. Veranstaltungen	23.010,04
5. Fuhrpark	7.505,26
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	61.974,09
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	61.955,21
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	2.135,24
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	11.953,75
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	26.958,40
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	9.533,26
	<u>1.882.345,22</u>
Saldo	-68.474,00

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Am 10.03.2019 fanden in Salzburg die Gemeinderatswahlen statt.

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 375.290,56

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 437.612,93

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 231.862,68

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 364.309,90

b) KÄRNTEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	532.477,16
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	3.021.882,58
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	135.490,36
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	15.429,90
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	24,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	103.764,46
	<u>3.809.068,46</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.663.231,98
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	452.266,45
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	578.074,65
4. Veranstaltungen	595.355,32
5. Fuhrpark	30.504,02
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	131.553,89
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	11.730,67
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	22.376,80
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	387.447,55
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	190.632,65
	<u>4.063.173,98</u>
Saldo	-254.105,52

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	1.312.521,11
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	1.099.460,18
----------	--------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	831.179,54
-----------	------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	619.844,61
----------	------------

b) OBERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	574.345,40
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	3.732.235,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	27.771,35
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	1.019.884,69
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	1.781,82
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	4.709,10
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	20.013,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	159.278,72
	<hr/>
	5.540.019,08

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.626.103,89
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	265.083,35
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	328.811,47
4. Veranstaltungen	468.375,01
5. Fuhrpark	21.506,58
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	174.303,85
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	7.379,24
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	19.703,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	1.512.222,49
<i>davon Teilweiterleitung der Parteienförderung an Bezirksorganisationen</i>	<i>1.194.805,22</i>
	<hr/>
	4.423.488,88

Saldo 1.116.530,20

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen	3.230.742,09
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben	3.116.362,02
----------	--------------

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen	2.817.906,89
-----------	--------------

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben	2.629.984,63
----------	--------------

3. ANLAGEN

a) Liste der territorialen Gliederungen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind
(§ 5 Abs 1a PartG)

SPÖ Bundesorganisation

SPÖ Landesorganisation Burgenland

Bezirksorganisation

Eisenstadt

Ortsorganisation	Breitenbrunn
Ortsorganisation	Donnerskirchen
Ortsorganisation	Eisenstadt
Ortsorganisation	Grosshöflein
Ortsorganisation	Hornstein
Ortsorganisation	Klingenbach
Ortsorganisation	Leithaprodersdorf
Ortsorganisation	Loretto
Ortsorganisation	Mörbisch/See
Ortsorganisation	Müllendorf
Ortsorganisation	Neufeld/Leitha
Ortsorganisation	Oggau
Ortsorganisation	Oslip
Ortsorganisation	Purbach/See
Ortsorganisation	Rust/See
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Schützen/Geb.
Ortsorganisation	Siegendorf
Ortsorganisation	Steinbrunn
Ortsorganisation	Stotzing
Ortsorganisation	Trausdorf/Wulka
Ortsorganisation	Wimpassing/Leitha
Ortsorganisation	Wulkaprodersdorf
Ortsorganisation	Zagersdorf
Ortsorganisation	Zillingtal

Bezirksorganisation

Güssing

Ortsorganisation	Bocksdorf
Ortsorganisation	Burgauberg
Ortsorganisation	Dt.Tschantschendorf
Ortsorganisation	Eberau
Ortsorganisation	Gaas
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	Grossmürbisch
Ortsorganisation	Güssing
Ortsorganisation	Güttenbach
Ortsorganisation	Hackerberg
Ortsorganisation	Hagensdorf
Ortsorganisation	Heiligenbrunn
Ortsorganisation	Heugraben
Ortsorganisation	Inzenhof
Ortsorganisation	Kukmirn
Ortsorganisation	Limbach
Ortsorganisation	Moschendorf
Ortsorganisation	Neuberg i.Bgld.
Ortsorganisation	Neudauberg
Ortsorganisation	Neusiedl b.Güssing
Ortsorganisation	Neustift b.Güssing
Ortsorganisation	Bildein
Ortsorganisation	Olbendorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Punitz
Ortsorganisation	Rauchwart
Ortsorganisation	Rehgraben
Ortsorganisation	Reinersdorf

	Ortsorganisation	Rohr im Burgenland
	Ortsorganisation	St.Michael
	Ortsorganisation	Stegersbach
	Ortsorganisation	Stinatz
	Ortsorganisation	Strem
	Ortsorganisation	Sulz
	Ortsorganisation	Tschanigraben
	Ortsorganisation	Tudersdorf
	Ortsorganisation	Wörterberg
	Ortsorganisation	Kleinmürbisch
Bezirksorganisation	Jennersdorf	
	Ortsorganisation	Bonisdorf
	Ortsorganisation	Deutsch Kaltenbrunn
	Ortsorganisation	Deutsch Minihof
	Ortsorganisation	Dobersdorf
	Ortsorganisation	Doiber
	Ortsorganisation	Eisenberg
	Ortsorganisation	Eltendorf
	Ortsorganisation	Grieselstein
	Ortsorganisation	Gritsch
	Ortsorganisation	Heiligenkreuz
	Ortsorganisation	Henndorf
	Ortsorganisation	Jennersdorf
	Ortsorganisation	Kalch
	Ortsorganisation	Königsdorf
	Ortsorganisation	Krobotek
	Ortsorganisation	Minihof-Liebau
	Ortsorganisation	Mogersdorf
	Ortsorganisation	Muehlgraben
	Ortsorganisation	Neuhaus/Klausenbach
	Ortsorganisation	Neumarkt/Raab
	Ortsorganisation	Oberdrosen
	Ortsorganisation	Poppendorf
	Ortsorganisation	Rax
	Ortsorganisation	Rohrbrunn
	Ortsorganisation	Rosendorf
	Ortsorganisation	Rudersdorf
	Ortsorganisation	St.Martin/Raab
	Ortsorganisation	Tauka
	Ortsorganisation	Wallendorf
	Ortsorganisation	Weichselbaum
	Ortsorganisation	Welten
	Ortsorganisation	Windisch Minihof
	Ortsorganisation	Zahling
Bezirksorganisation	Mattersburg	
	Ortsorganisation	Antau
	Ortsorganisation	Baumgarten
	Ortsorganisation	Drassburg
	Ortsorganisation	Forchtenstein
	Ortsorganisation	Hirm
	Ortsorganisation	Krensdorf
	Ortsorganisation	Loipersbach
	Ortsorganisation	Marz
	Ortsorganisation	Mattersburg
	Ortsorganisation	Neudörf/Leitha
	Ortsorganisation	Pöttelsdorf
	Ortsorganisation	Pöttsching
	Ortsorganisation	Rohrbach b.Mattersbg
	Ortsorganisation	Bad Sauerbrunn

	Ortsorganisation	Schattendorf
	Ortsorganisation	Sieggraben
	Ortsorganisation	Sigless
	Ortsorganisation	Stöttera
	Ortsorganisation	Wiesen
	Ortsorganisation	Zemendorf
Bezirksorganisation	Neusiedl am See	
	Ortsorganisation	Andau
	Ortsorganisation	Apetlon
	Ortsorganisation	Bruckneudorf
	Ortsorganisation	Deutsch Jahrndorf
	Ortsorganisation	Edelstal
	Ortsorganisation	Frauenkirchen
	Ortsorganisation	Gattendorf
	Ortsorganisation	Gols
	Ortsorganisation	Halbtorn
	Ortsorganisation	Illmitz
	Ortsorganisation	Jois
	Ortsorganisation	Kittsee
	Ortsorganisation	Mönchhof
	Ortsorganisation	Neudorf bei Parndorf
	Ortsorganisation	Neusiedl am See
	Ortsorganisation	Nickelsdorf
	Ortsorganisation	Pama
	Ortsorganisation	Pamhagen
	Ortsorganisation	Parndorf
	Ortsorganisation	Podersdorf
	Ortsorganisation	Potzneusiedl
	Ortsorganisation	St. Andrä am Zicksee
	Ortsorganisation	Tadten
	Ortsorganisation	Wallern
	Ortsorganisation	Weiden am See
	Ortsorganisation	Winden am See
	Ortsorganisation	Zurndorf
Bezirksorganisation	Oberpullendorf	
	Ortsorganisation	Bubendorf
	Ortsorganisation	Deutschkreuz
	Ortsorganisation	Dörfli i.Bgld.
	Ortsorganisation	Drassmarkt
	Ortsorganisation	Frankenau
	Ortsorganisation	Groß- und Kleinmutschen
	Ortsorganisation	Grosswarasdorf
	Ortsorganisation	Horitschon
	Ortsorganisation	Kaisersdorf
	Ortsorganisation	Kalkgruben
	Ortsorganisation	Karl
	Ortsorganisation	Kleinwarasdorf
	Ortsorganisation	Klostermarienbergr
	Ortsorganisation	Kobersdorf
	Ortsorganisation	Kogl i.Bgld.
	Ortsorganisation	Kroatisch Gerersdorf
	Ortsorganisation	Kroatisch Minihof
	Ortsorganisation	Lackenbach
	Ortsorganisation	Lackendorf
	Ortsorganisation	Landsee
	Ortsorganisation	Lindgraben
	Ortsorganisation	Lockenhaus
	Ortsorganisation	Lutzmannsburg
	Ortsorganisation	Mannersdorf/Rabnitz

Ortsorganisation	Marktst.Martin
Ortsorganisation	Nebersdorf
Ortsorganisation	Neckenmarkt
Ortsorganisation	Neudorf b.Landsee
Ortsorganisation	Neutal
Ortsorganisation	Nikitsch
Ortsorganisation	Oberloisdorf
Ortsorganisation	Oberpetersdorf
Ortsorganisation	Oberpullendorf
Ortsorganisation	Oberrabnitz
Ortsorganisation	Pilgersdorf
Ortsorganisation	Piringsdorf
Ortsorganisation	Raiding
Ortsorganisation	Rattersdorf
Ortsorganisation	Ritzing
Ortsorganisation	Schwendgraben
Ortsorganisation	Steinbach i.Bgld.
Ortsorganisation	Steinberg/Rabnitz
Ortsorganisation	Stoob
Ortsorganisation	Strebersdorf
Ortsorganisation	Tschurndorf
Ortsorganisation	Unterfrauenhaid
Ortsorganisation	Unterloisdorf
Ortsorganisation	Unterpetersdorf
Ortsorganisation	Unterpullendorf
Ortsorganisation	Unterrabnitz
Ortsorganisation	Weingraben
Ortsorganisation	Weppersdorf

Bezirksorganisation

Oberwart	
Ortsorganisation	Bernstein
Ortsorganisation	Allhau/Buchschachen
Ortsorganisation	Eisenberg/Pinka
Ortsorganisation	Grafenschachen
Ortsorganisation	Grosspetersdorf
Ortsorganisation	Guenseck
Ortsorganisation	Hannersdorf
Ortsorganisation	Jabing
Ortsorganisation	Kemetten
Ortsorganisation	Kitzladen
Ortsorganisation	Kleinpetersdorf
Ortsorganisation	Kohfidisch
Ortsorganisation	Kroisegg
Ortsorganisation	Litzelsdorf
Ortsorganisation	Loipersdorf
Ortsorganisation	Mariasdorf
Ortsorganisation	Marktneuhodis
Ortsorganisation	Miedlingsdorf
Ortsorganisation	Mischendorf
Ortsorganisation	Neuhaus i.D.W.
Ortsorganisation	Neustift/Lafnitz
Ortsorganisation	Oberdorf/Bgld.
Ortsorganisation	Oberwart
Ortsorganisation	Pinkafeld
Ortsorganisation	Rechnitz
Ortsorganisation	Redlschlag
Ortsorganisation	Rettenbach
Ortsorganisation	Riedlingsdorf
Ortsorganisation	Rotenturm/Pinka
Ortsorganisation	Schandorf

Ortsorganisation	Siget/W.
Ortsorganisation	Stadtschlaining
Ortsorganisation	Stuben
Ortsorganisation	Unterwart
Ortsorganisation	Welgersdorf
Ortsorganisation	Wiesfleck
Ortsorganisation	Wolfau
Ortsorganisation	Bad Tatzmannsdorf
Ortsorganisation	Eisenzicken
Ortsorganisation	Hochart
Ortsorganisation	Oberkohlstätten
Ortsorganisation	Harmisch
Ortsorganisation	Weiden

SPÖ Landesorganisation Kärnten

Bezirksorganisation

Feldkirchen

Ortsorganisation	Ebene Reichenau
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 1
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 3
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 4
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 5
Gemeindeorganisation	Glanegg
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 6 und 7
Gemeindeorganisation	Gnesau
Gemeindeorganisation	Himmelberg
Gemeindeorganisation	Ossiach
Ortsorganisation	Patergassen
Gemeindeorganisation	St.Urban
Gemeindeorganisation	Albeck/Sirnitz
Gemeindeorganisation	Steindorf am Ossiacher See
Gemeindeorganisation	Steuerberg
Stadtorganisation	Feldkirchen, Stadtorg.
Gemeindeorganisation	Reichenau, Gemeindeorg.

Bezirksorganisation

Hermagor

Gemeindeorganisation	Dellach/Gailtal
Ortsorganisation	Egg
Ortsorganisation	Görtschach
Ortsorganisation	Grafendorf
Ortsorganisation	Hermagor
Ortsorganisation	Kirchbach
Gemeindeorganisation	Kötschach-Mauthen
Ortsorganisation	Mellweg
Ortsorganisation	Mitschig
Ortsorganisation	Rattendorf
Ortsorganisation	Tröpolach
Ortsorganisation	St. Lorenzen/Gitschtal
Gemeindeorganisation	Lesachtal
Gemeindeorganisation	St.Stefan/Gailtal
Ortsorganisation	Weissbriach
Gemeindeorganisation	Gitschtal, Gemeindeorg.
Gemeindeorganisation	Kirchbach, Gemeindeorg.
Stadtorganisation	Hermagor, Stadtorg.

Bezirksorganisation

Klagenfurt Land

Gemeindeorganisation	Ebenthal, Gemeindeorg.
Sektion	Ebenthal, Sektion 1
Sektion	Ebenthal, Sektion 2
Sektion	Ebenthal, Sektion 3
Sektion	Ebenthal, Sektion 4
Sektion	Ebenthal, Sektion 5
Gemeindeorganisation	Feistritz im Rosental, Gemeindeorg.

	Sektion	Feistritz/Ros.Sekt. 1
	Sektion	Feistritz/Ros.Sekt. 2
	Stadtorganisation	Ferlach,Stadtorg.
	Sektion	Ferlach, Sektion 1
	Sektion	Ferlach, Sektion 2
	Sektion	Ferlach, Sektion 3
	Sektion	Ferlach, Sektion 4
	Sektion	Ferlach, Sektion 5
	Sektion	Ferlach, Sektion 6
	Sektion	Ferlach, Sektion 7
	Gemeindeorganisation	Grafenstein
	Gemeindeorganisation	Keutschach
	Gemeindeorganisation	Köttmannsdorf
	Gemeindeorganisation	Krumpendorf
	Gemeindeorganisation	Ludmannsdorf
	Gemeindeorganisation	Magdalensberg
	Gemeindeorganisation	Maria Rain
	Gemeindeorganisation	Maria Saal
	Gemeindeorganisation	Maria Wörth
	Gemeindeorganisation	Moosburg
	Gemeindeorganisation	Pörtschach/See
	Gemeindeorganisation	Poggersdorf
	Gemeindeorganisation	St.Margareten/Ros.
	Gemeindeorganisation	Schiefling
	Gemeindeorganisation	Techelsberg
	Gemeindeorganisation	Zell
Bezirksorganisation	Klagenfurt Stadt	
	Sektion	Klagenfurt Sekt.01
	Sektion	Klagenfurt Sekt.02
	Sektion	Klagenfurt Sekt.03
	Sektion	Klagenfurt Sekt.04
	Sektion	Klagenfurt Sekt.05
	Sektion	Klagenfurt Sekt.06
	Sektion	Klagenfurt Sekt.07
	Sektion	Klagenfurt Sekt.08
	Sektion	Klagenfurt Sekt.09
	Sektion	Klagenfurt Sekt.10
	Sektion	Klagenfurt Sekt.11
	Sektion	Klagenfurt Sekt.12
Bezirksorganisation	St. Veit an der Glan	
	Gemeindeorganisation	Althofen
	Gemeindeorganisation	Brueckl
	Gemeindeorganisation	Deutsch Griffen
	Gemeindeorganisation	Eberstein
	Ortsorganisation	Friesach
	Gemeindeorganisation	Glödnitz
	Gemeindeorganisation	Gurk
	Gemeindeorganisation	Guttaring
	Gemeindeorganisation	Hüttenberg
	Gemeindeorganisation	Kappel/Krappfeld
	Gemeindeorganisation	Klein St. Paul
	Gemeindeorganisation	Frauenstein
	Gemeindeorganisation	Liebenfels
	Gemeindeorganisation	Metnitz
	Gemeindeorganisation	Möbling/Meiselding
	Gemeindeorganisation	Micheldorf
	Gemeindeorganisation	St.Georgen/L.
	Ortsorganisation	St.Salvator
	Gemeindeorganisation	Strassburg

	Gemeindeorganisation	Weitensfeld
	Stadtorganisation	St.Veit, Stadorg.
	Stadtorganisation	Friesach
Bezirksorganisation	Spittal an der Drau	
	Gemeindeorganisation	Baldramsdorf
	Gemeindeorganisation	Berg/Drautal
	Gemeindeorganisation	Dellach/Drautal
	Gemeindeorganisation	Großkirchheim/Döllach/Mölltal
	Gemeindeorganisation	Krems
	Gemeindeorganisation	Flattach
	Gemeindeorganisation	Gmünd/Kärnten
	Gemeindeorganisation	Greifenburg
	Gemeindeorganisation	Heiligenblut
	Gemeindeorganisation	Irschen
	Gemeindeorganisation	Kleblach-Lind
	Gemeindeorganisation	Badkleinkirchheim
	Gemeindeorganisation	Reißeck
	Gemeindeorganisation	Lendorf
	Gemeindeorganisation	Mallnitz
	Gemeindeorganisation	Malta
	Gemeindeorganisation	Millstatt
	Sektion	Molzbichl
	Gemeindeorganisation	Lurnfeld
	Gemeindeorganisation	Mörtschach
	Gemeindeorganisation	Mühldorf/Mölltal
	Gemeindeorganisation	Oberdrauburg
	Gemeindeorganisation	Obervellach
	Gemeindeorganisation	Radenthein
	Gemeindeorganisation	Rangersdorf
	Gemeindeorganisation	Rennweg
	Gemeindeorganisation	Sachsenburg
	Sektion	St.Peter-Edling
	Gemeindeorganisation	Seeboden
	Stadtorganisation	Spittal/Drau, Stadorg.
	Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 1
	Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 2
	Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 3
	Gemeindeorganisation	Stall
	Gemeindeorganisation	Steinfeld i.Drautal
	Gemeindeorganisation	Weißensee/Techendorf
	Gemeindeorganisation	Trebesing
	Gemeindeorganisation	Winklern i.Mölltal
Bezirksorganisation	Villach	
	Gemeindeorganisation	Afritz
	Ortsorganisation	Arnoldstein Mitte
	Gemeindeorganisation	Arriach
	Ortsorganisation	Augsdorf/Velden
	Gemeindeorganisation	Bad Bleiberg/Kreuth
	Ortsorganisation	Feistritz-Paternion
	Ortsorganisation	Seltschach
	Gemeindeorganisation	Feld am See
	Sektion	Neufellach-Oberdörfer
	Gemeindeorganisation	Ferndorf
	Ortsorganisation	Fürnitz
	Gemeindeorganisation	Fresach
	Gemeindeorganisation	Hohenthurn
	Ortsorganisation	Köstenberg
	Sektion	Landskron-Zauchen/St. Andrä
	Ortsorganisation	Latschach

Bezirksorganisation

Ortsorganisation	Ledenitzen
Ortsorganisation	Lind ob Velden
Ortsorganisation	Finkenstein
Sektion	Maria Gail
Ortsorganisation	Gödersdorf
Gemeindeorganisation	Nötsch i.Gailtal
Sektion	Rennstein
Ortsorganisation	Riegersdorf
Gemeindeorganisation	Rosegg
Gemeindeorganisation	St.Jakob i.Rosental
Sektion	St.Leonhard
Sektion	St.Magdalen
Sektion	Faakersee
Gemeindeorganisation	Stockenboi
Ortsorganisation	Thörl-Maglern
Gemeindeorganisation	Treffen
Stadtorganisation	Villach-Stadtorg.
Sektion	Villach Innenstadt
Sektion	V.-Nord,Sektion 3
Sektion	V.-Lind,Sektion 4
Sektion	Villach Sonnenhof
Sektion	Villach - Manhattan
Sektion	V.Perau,Sektion 9
Sektion	Völkendorf/St. Johann
Sektion	V.-St.Martin,Sekt. 14
Sektion	Villach - Auen
Sektion	Judendorf/Möltshach
Sektion	V.-Schütt,Sekt. 18
Gemeindeorganisation	Weissenstein
Gemeindeorganisation	Wernberg
Sektion	Fellach
Ortsorganisation	Feffernitz
Gemeindeorganisation	Feistritz/Gail
Gemeindeorganisation	Arnoldstein
Gemeindeorganisation	Finkenstein
Gemeindeorganisation	Paternion
Gemeindeorganisation	Velden
Völkermarkt	
Gemeindeorganisation	Bleiburg
Gemeindeorganisation	Diex
Ortsorganisation	Eberndorf
Ortsorganisation	Mittlern
Gemeindeorganisation	Eisenkappel
Gemeindeorganisation	Feistritz
Gemeindeorganisation	Gallizien
Gemeindeorganisation	Globasnitz
Gemeindeorganisation	Griffen
Ortsorganisation	Haimburg
Ortsorganisation	Kühnsdorf
Gemeindeorganisation	Neuhaus
Gemeindeorganisation	Ruden
Gemeindeorganisation	St.Kanzian
Ortsorganisation	St.Peter/Wallersberg
Gemeindeorganisation	Sittersdorf
Ortsorganisation	Tainach
Sektion	Völkermarkt Sektion 1
Sektion	Völkermarkt Sektion 2
Ortsorganisation	Waisenberg
Gemeindeorganisation	Eberndorf

	Stadtorganisation	Völkermarkt
Bezirksorganisation	Wolfsberg	
	Stadtorganisation	Bad St. Leonhard
	Sektion	Eitweg-Gemmersdorf
	Sektion	Jakling
	Sektion	Fischering
	Gemeindeorganisation	Frantschach
	Sektion	Granitztal
	Sektion	Lavamünd-Ettendorf
	Sektion	Maria Rojach
	Gemeindeorganisation	Preitenegg
	Gemeindeorganisation	Reichenfels
	Sektion	St.Andrä/Lavanttal
	Gemeindeorganisation	St.Georgen/Lavanttal
	Sektion	St.Marein
	Sektion	St.Margarethen
	Sektion	St.Michael
	Sektion	St.Paul
	Sektion	St. Stefan Ort/Land
	Sektion	St. Johann
	Sektion	Schönweg
	Sektion	Wolfsberg-Stadt/Schwemmratten
	Sektion	Wolfsberg-Gries
	Sektion	Wolfsberg-Reding/Süd
	Sektion	Priel
	Sektion	Reding
	Sektion	Wolfsberg-St. Jakob-Schleifen
	Sektion	Wolfsberg-Ritzing-Auen-Prebl
	Stadtorganisation	Wolfsberg, Stadtorg.
	Stadtorganisation	St. Andrä im Lav., Stadtorg.
	Gemeindeorganisation	St. Paul im Lav., Gemeindeorg.

SPÖ Landesorganisation Niederösterreich

Bezirksorganisation	Amstetten	
	Ortsorganisation	Stadt Amstetten
	Ortsorganisation	Amstetten-Süd
	Ortsorganisation	Amstetten-Südost
	Ortsorganisation	Ardaggermarkt
	Ortsorganisation	Aschbach
	Ortsorganisation	Behamberg
	Ortsorganisation	Biberbach
	Ortsorganisation	Ennsdorf
	Ortsorganisation	Ernsthofen
	Ortsorganisation	Ertl
	Ortsorganisation	Euratsfeld
	Ortsorganisation	Ferschnitz
	Ortsorganisation	Haag
	Ortsorganisation	Haidershofen
	Ortsorganisation	Hollenstein
	Ortsorganisation	Kematen
	Ortsorganisation	Allhartsberg
	Ortsorganisation	Mauer-Oehling
	Ortsorganisation	Amstetten-Greinsfurth
	Ortsorganisation	Neuhofen
	Ortsorganisation	Neustadtl
	Ortsorganisation	Oed-Amstetten
	Ortsorganisation	Opponitz
	Ortsorganisation	St.Georgen-Reith
	Ortsorganisation	St.Georgen/Ybbs
	Ortsorganisation	St.Pantaleon

	Ortsorganisation	St.Peter/Au
	Sektion	St.Valentin,Sekt. 1
	Sektion	St.Valentin,Sekt. 2
	Sektion	St. Valentin, Langenhart
	Sektion	St.Valentin,Sekt. 5
	Ortsorganisation	Seitenstetten
	Ortsorganisation	Sonntagbg.-Böhlerw.
	Ortsorganisation	Sonntagbg.-Bruckbach
	Ortsorganisation	Sonntagberg-Rosenau
	Ortsorganisation	Strengberg
	Ortsorganisation	Ulmerfeld-Hausmening
	Ortsorganisation	Viehdorf
	Ortsorganisation	Waidhofen/Y.-Stadt
	Ortsorganisation	Wallsee
	Ortsorganisation	Weistrach
	Ortsorganisation	Winklarn
	Ortsorganisation	Ybbsitz
	Ortsorganisation	Zeillern
	Ortsorganisation	Amstetten-Südwest
	Ortsorganisation	Amstetten-Mitte
	Ortsorganisation	Wolfsbach
Bezirksorganisation	Baden	
	Ortsorganisation	Alland-Heilstätte
	Ortsorganisation	Altenmarkt
	Ortsorganisation	Baden
	Ortsorganisation	Bad Vöslau-Gainfarn
	Ortsorganisation	Berndorf
	Ortsorganisation	Blumau
	Ortsorganisation	Deutsch Brodersdorf
	Ortsorganisation	Ebreichsdorf
	Ortsorganisation	Enzesfeld
	Ortsorganisation	Günselsdorf
	Ortsorganisation	Heiligenkreuz
	Ortsorganisation	Hernstein
	Ortsorganisation	Hirtenberg
	Ortsorganisation	Klausen-Leopoldsdorf
	Ortsorganisation	Kottingbrunn
	Ortsorganisation	Leobersdorf
	Ortsorganisation	Mitterndorf
	Ortsorganisation	Neuhaus
	Ortsorganisation	Oberwaltersdorf
	Ortsorganisation	Pfaffstätten
	Ortsorganisation	Pottendorf
	Ortsorganisation	Pottenstein
	Ortsorganisation	Reisenberg
	Ortsorganisation	St.Veit/Triesting
	Ortsorganisation	Schönau/Triesting
	Ortsorganisation	Sooss
	Ortsorganisation	Tattendorf
	Ortsorganisation	Teesdorf
	Ortsorganisation	Traisk.-Möllersdorf
	Ortsorganisation	Trumau
	Ortsorganisation	Weigelsdorf
	Ortsorganisation	Weissenbach/Triestg.
Bezirksorganisation	Bruck a.d. Leitha	
	Ortsorganisation	Au/Lgb.
	Ortsorganisation	B.Deutsch Altenburg
	Ortsorganisation	Berg
	Ortsorganisation	Bruck/Lth a.

Ortsorganisation	Göttlesbrunn-Arbes.
Ortsorganisation	Götzendorf/Lth.
Ortsorganisation	Hainburg/D.
Ortsorganisation	Haslau-Maria Ellend
Ortsorganisation	Höflein
Ortsorganisation	Hof am Leithaberge
Ortsorganisation	Hundsheim
Ortsorganisation	Mannersdorf/Lgb.
Ortsorganisation	Petronell
Ortsorganisation	Rohrau
Ortsorganisation	Scharndorf
Ortsorganisation	Sommerein
Ortsorganisation	Trautmannsdorf
Ortsorganisation	Wasenbruck
Ortsorganisation	Wolfsthal
Ortsorganisation	Prellenkirchen
Ortsorganisation	Enzersdorf/F.-Margarethen/M.
Ortsorganisation	Ebergassing
Ortsorganisation	Fischamend
Ortsorganisation	Gramatneusiedl
Ortsorganisation	Himberg
Sektion	Kledering
Ortsorganisation	Kleinneusiedl
Ortsorganisation	Lanzendorf
Ortsorganisation	Leopoldsdorf b. Wien
Sektion	Mannswörth
Ortsorganisation	Maria Lanzendorf
Ortsorganisation	Moosbrunn
Ortsorganisation	Pellendorf
Sektion	Rannersdorf
Ortsorganisation	Rauchenwarth
Ortsorganisation	Schwadorf
Stadtorganisation	Schwechat
Sektion	Schwechat Sekt. 1
Sektion	Schwechat Sekt. 2
Sektion	Schwechat Sekt. 3
Sektion	Schwechat Sekt. 4
Ortsorganisation	Velm
Ortsorganisation	Zwölfaxing
Bezirksorganisation	Gänserndorf
Ortsorganisation	Angern/March
Ortsorganisation	Auersthal
Ortsorganisation	Bad-Pirawarth
Ortsorganisation	Breitensee
Ortsorganisation	Deutsch Wagram
Ortsorganisation	Drösing
Ortsorganisation	Dürnkrut
Ortsorganisation	Ebenthal
Ortsorganisation	Eckartsau
Ortsorganisation	Engelhartstetten
Ortsorganisation	Fuchsenbigl-Haringsee
Ortsorganisation	Gänserndorf
Ortsorganisation	Gross-Enzersdorf
Ortsorganisation	Gross-Schweinbarth
Ortsorganisation	Hauskirchen-Prinzendorf
Ortsorganisation	Hohenau/March
Ortsorganisation	Hohenruppersdorf
Ortsorganisation	Jedenspeigen/Sierndorf
Ortsorganisation	Lasse

Ortsorganisation	Leopoldsdorf-Breitstetten
Ortsorganisation	Loidesthal
Ortsorganisation	Mannersdorf/March
Ortsorganisation	Marchegg
Ortsorganisation	Markgrafneusiedl
Ortsorganisation	Matzen
Ortsorganisation	Mühlleiten
Ortsorganisation	Maustrenk
Ortsorganisation	Neusiedl/Zaya
Ortsorganisation	Niederabsdorf
Ortsorganisation	Oberhausen
Ortsorganisation	Obersiebenbrunn
Ortsorganisation	Oberweiden-Zwerndorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Orth/Donau
Ortsorganisation	Palterndorf-Dobermannsdorf
Ortsorganisation	Probstdorf
Ortsorganisation	Prottes
Ortsorganisation	Raasdorf
Ortsorganisation	Raggendorf
Ortsorganisation	Ringelsdorf
Ortsorganisation	Rutzendorf
Ortsorganisation	Schönkirchen-Reyersdorf
Ortsorganisation	Spannberg
Ortsorganisation	Stillfried
Ortsorganisation	Strasshof
Ortsorganisation	Sulz i.Weinviertel
Ortsorganisation	Untersiebenbrunn
Ortsorganisation	Velm-Götzendorf
Ortsorganisation	Weikendorf
Ortsorganisation	Wittau
Ortsorganisation	Zistersdorf
Ortsorganisation	Neu-Oberhausen
Ortsorganisation	Andlersdorf
Ortsorganisation	Franzensdorf
Ortsorganisation	Schönau/Donau

Bezirksorganisation

Gmünd	
Ortsorganisation	Altmanns
Ortsorganisation	Altnagelberg
Ortsorganisation	Amaliendorf
Ortsorganisation	Brand
Ortsorganisation	Eggern
Ortsorganisation	Eibenstein
Ortsorganisation	Eisgarn
Ortsorganisation	Finsternau
Sektion	Gmünd
Ortsorganisation	Gr.Dietmanns
Ortsorganisation	Badgrosspertholz
Ortsorganisation	St.Martin
Ortsorganisation	Haugschlag
Ortsorganisation	Heidenreichstein
Ortsorganisation	Hirschbach
Ortsorganisation	Hirschenwies
Ortsorganisation	Hoheneich
Ortsorganisation	Reingers
Ortsorganisation	Waldenstein
Ortsorganisation	Kirchbergamwalde
Ortsorganisation	Kottinghormanns
Ortsorganisation	Langeegg

	Ortsorganisation	Langschwarza
	Ortsorganisation	Litschau
	Ortsorganisation	Neunagelberg
	Ortsorganisation	Niederschrems
	Ortsorganisation	Pürbach
	Ortsorganisation	Schrems
	Ortsorganisation	Steinbach
	Ortsorganisation	Thaures
	Ortsorganisation	Weitra
	Ortsorganisation	Groß Schönau
Bezirksorganisation	Hollabrunn	
	Ortsorganisation	Alberndorf
	Ortsorganisation	Heldenberg
	Ortsorganisation	Göllersdorf
	Ortsorganisation	Guntersdorf
	Ortsorganisation	Hadres
	Ortsorganisation	Hardegg
	Ortsorganisation	Haugsdorf
	Ortsorganisation	Hohenwarth
	Ortsorganisation	Hollabrunn
	Ortsorganisation	Limberg
	Ortsorganisation	Mailberg
	Ortsorganisation	Maissau
	Ortsorganisation	Grabern
	Ortsorganisation	Pernersdorf
	Ortsorganisation	Platt
	Ortsorganisation	Pulkau
	Ortsorganisation	Ravelsbach
	Ortsorganisation	Retz
	Ortsorganisation	Schrattenthal
	Ortsorganisation	Seefeld-Kadolz
	Ortsorganisation	Sitzendorf/Schmida
	Ortsorganisation	Retzbach
	Ortsorganisation	Wullersdorf
	Ortsorganisation	Zellerndorf
	Ortsorganisation	Ziersdorf
	Ortsorganisation	Nappersdorf-Kammersdorf
Bezirksorganisation	Horn	
	Ortsorganisation	Altenburg
	Ortsorganisation	Burgschleinitz-K.
	Ortsorganisation	Drosendf.-Zissersdf.
	Ortsorganisation	Eggenburg
	Ortsorganisation	Gars/Kamp
	Ortsorganisation	Geras
	Ortsorganisation	Horn
	Ortsorganisation	Irnfritz
	Ortsorganisation	Langau
	Ortsorganisation	Meiseldorf
	Ortsorganisation	Pernegg
	Ortsorganisation	Röschitz
	Ortsorganisation	Rosenburg-Mold
	Ortsorganisation	Sigmundsherberg
	Ortsorganisation	Straning-Grafenberg
	Ortsorganisation	Weitersfeld
	Ortsorganisation	Brunn an der Wild
	Ortsorganisation	Röhrenbach
Bezirksorganisation	Klosterneuburg	
Bezirksorganisation	Korneuburg	
	Ortsorganisation	Bisamberg

Ortsorganisation	Enzersfeld
Ortsorganisation	Ernstbrunn
Ortsorganisation	Grossrussbach
Ortsorganisation	Hagenbrunn
Ortsorganisation	Harmannsdorf
Ortsorganisation	Hausleiten
Ortsorganisation	Korneuburg
Ortsorganisation	Langenzersdorf
Ortsorganisation	Leitzersdorf
Ortsorganisation	Leobendorf
Ortsorganisation	Niederfellabrunn
Ortsorganisation	Oberrohrbach
Ortsorganisation	Russbach
Ortsorganisation	Sierndorf
Ortsorganisation	Spillern
Ortsorganisation	Stetteldorf
Ortsorganisation	Stetten
Ortsorganisation	Stockerau
Ortsorganisation	Tresdorf
Ortsorganisation	Grossmugl
Stadtorganisation	Gerasdorf Stadtorg.
Ortsorganisation	Gerasdorf
Bezirksorganisation	Krems
Ortsorganisation	Aggsbach-Markt
Ortsorganisation	Albrechtsberg
Ortsorganisation	Bergern
Ortsorganisation	Dürnstein
Ortsorganisation	Dross
Ortsorganisation	Grafenegg
Ortsorganisation	Furth/Göttweig
Ortsorganisation	Gedersdorf
Ortsorganisation	Gföhl
Ortsorganisation	Hadersdorf
Ortsorganisation	Imbach
Ortsorganisation	Jaidhof
Ortsorganisation	Krems-Mitterau
Ortsorganisation	Krems-Altstadt
Ortsorganisation	Krems-Egelsee
Ortsorganisation	Krems-Gneixendorf
Ortsorganisation	Krems-Hollenburg
Ortsorganisation	Krems-Lerchenfeld
Ortsorganisation	Krems-Rehberg
Ortsorganisation	Krems-Stein
Ortsorganisation	Krumau
Ortsorganisation	Langenlois
Ortsorganisation	Lengenfeld
Ortsorganisation	Lichtenau
Ortsorganisation	Maria Laach
Ortsorganisation	Mautern
Ortsorganisation	Meisling
Ortsorganisation	Mühldorf
Ortsorganisation	Paudorf
Ortsorganisation	Rastenfeld
Ortsorganisation	Rohrendorf
Ortsorganisation	Rossatz-Arnsdorf
Ortsorganisation	St.Leonhard/Hornerw.
Ortsorganisation	Schönberg am Kamp
Ortsorganisation	Senftenberg
Ortsorganisation	Spitz/Donau

	Ortsorganisation	Strass
	Ortsorganisation	Stratzing
	Ortsorganisation	Weinzierl
	Ortsorganisation	Weissenkirchen
Bezirksorganisation	Lilienfeld	
	Ortsorganisation	Annaberg
	Ortsorganisation	Eschenau
	Ortsorganisation	Hainfeld
	Ortsorganisation	Hohenberg
	Ortsorganisation	Kaumberg
	Ortsorganisation	Kleinzell
	Ortsorganisation	Lahnsattel
	Ortsorganisation	Lilienfeld
	Ortsorganisation	Mitterbach
	Ortsorganisation	Rainfeld
	Ortsorganisation	Ramsau b.Hainfeld
	Ortsorganisation	Rohrbach
	Ortsorganisation	St.Aegyd am Neuwalde
	Ortsorganisation	St.Veit/Gölsen
	Ortsorganisation	Traisen
	Ortsorganisation	Türnitz
Bezirksorganisation	Melk	
	Ortsorganisation	Aggsbach-Dorf
	Ortsorganisation	Bischofstetten
	Ortsorganisation	Blindenmarkt
	Ortsorganisation	Dorfstetten
	Ortsorganisation	Dunkelsteinerwald
	Ortsorganisation	Emmersdorf
	Ortsorganisation	Erlauf
	Ortsorganisation	Golling
	Ortsorganisation	Persenbeug-Gottsdorf
	Ortsorganisation	Hofamtpriel
	Ortsorganisation	Kilb
	Ortsorganisation	Kleinpöchlarn
	Ortsorganisation	Krummnussbaum
	Ortsorganisation	Leiben
	Ortsorganisation	Loosdorf
	Ortsorganisation	Mank
	Ortsorganisation	Marbach
	Ortsorganisation	Maria Taferl
	Ortsorganisation	Matzleinsdorf
	Ortsorganisation	Melk
	Ortsorganisation	Neumarkt
	Ortsorganisation	Nöchling
	Ortsorganisation	Ostrong
	Ortsorganisation	Petzenkirchen
	Ortsorganisation	Pöchlarn
	Ortsorganisation	Pöggstall
	Ortsorganisation	Raxendorf
	Ortsorganisation	St.Leonhard am Forst
	Ortsorganisation	St.Martin/Ybbsfelde
	Ortsorganisation	St.Oswald
	Ortsorganisation	Säusenstein
	Ortsorganisation	Schollach
	Ortsorganisation	Hürm
	Ortsorganisation	Weiten
	Ortsorganisation	Ybbs
	Ortsorganisation	Yspertal
Bezirksorganisation	Mistelbach	

Ortsorganisation	Asparn
Ortsorganisation	Bockfliess
Ortsorganisation	Ebendorf
Ortsorganisation	Gaweinstal
Ortsorganisation	Grossebersdorf
Ortsorganisation	Grossengersdorf
Ortsorganisation	Grosskrut
Ortsorganisation	Guttenbrunn
Ortsorganisation	Herrnbaumgarten
Ortsorganisation	Hochleithen
Ortsorganisation	Kettlasbrunn
Ortsorganisation	Kottingneusiedl
Ortsorganisation	Kreuttal
Ortsorganisation	Kreuzstetten
Ortsorganisation	Laa/Thaya
Ortsorganisation	Ladendorf
Ortsorganisation	Loosdorf
Ortsorganisation	Mistelbach
Ortsorganisation	Münichsthal
Ortsorganisation	Neudorf
Ortsorganisation	Niederleis
Ortsorganisation	Obersdorf
Ortsorganisation	Pillichsdorf
Ortsorganisation	Poysdorf
Ortsorganisation	Riedenthal
Ortsorganisation	Schleinbach
Ortsorganisation	Staatz
Ortsorganisation	Steinebrunn
Ortsorganisation	Stronsdorf
Ortsorganisation	Ulrichskirchen
Ortsorganisation	Unterstinkenbrunn
Ortsorganisation	Wildendürnbach
Ortsorganisation	Wilfersdorf
Ortsorganisation	Wolkersdorf
Ortsorganisation	Wulzeshofen
Ortsorganisation	Zwingendorf
Ortsorganisation	Schrattenberg
Ortsorganisation	Altlichtenwarth
Ortsorganisation	Bernhardsthal
Ortsorganisation	Hausbrunn
Ortsorganisation	Katzelsdorf
Ortsorganisation	Rabensburg
Ortsorganisation	Reinthal

Bezirksorganisation

Mödling

Ortsorganisation	Achau
Ortsorganisation	Biedermannsdorf
Ortsorganisation	Breitenfurt
Ortsorganisation	Brunn/Geb.
Ortsorganisation	Gaaden
Ortsorganisation	Giesshuebl
Ortsorganisation	Gumpoldskirchen
Ortsorganisation	Guntramsdorf
Ortsorganisation	Hennersdorf
Ortsorganisation	Hinterbrühl
Ortsorganisation	Kaltenleutgeben
Ortsorganisation	Laabimwalde
Ortsorganisation	Laxenburg
Ortsorganisation	Maria Enzersdorf
Ortsorganisation	Mödling

	Ortsorganisation	Münchendorf
	Ortsorganisation	Perchtoldsdorf
	Ortsorganisation	Vösendorf
	Ortsorganisation	Wienerwald
	Ortsorganisation	Wiener Neudorf
Bezirksorganisation	Neunkirchen	
	Ortsorganisation	Aspang
	Ortsorganisation	Breitenau
	Ortsorganisation	Breitenstein
	Ortsorganisation	Buchbach
	Ortsorganisation	Enzenreith
	Ortsorganisation	Feistritz
	Ortsorganisation	Gloggnitz
	Ortsorganisation	Prigglitz
	Ortsorganisation	Grafenbach
	Ortsorganisation	Grimmenstein
	Ortsorganisation	Grünbach
	Ortsorganisation	Höflein
	Ortsorganisation	Payerbach-Reichenau
	Ortsorganisation	Kirchberg/Wechsel
	Ortsorganisation	Mönichkirchen
	Ortsorganisation	Natschbach-Loipersb.
	Ortsorganisation	Neunkirchen
	Ortsorganisation	Neunkirchen-Mollram
	Ortsorganisation	Neunk.-Peisching
	Ortsorganisation	Altendorf
	Ortsorganisation	Pitten
	Ortsorganisation	Pottschach
	Ortsorganisation	Puchberg/Schneeberg
	Ortsorganisation	Raglitz
	Ortsorganisation	Schottwien
	Ortsorganisation	Schwarzau/Steinfeld
	Ortsorganisation	Schwarzau/Geb.
	Ortsorganisation	Seebenstein
	Ortsorganisation	Semmering
	Ortsorganisation	St.Egyden/Stf.
	Ortsorganisation	Ternitz
	Ortsorganisation	Ternitz-Flatz
	Ortsorganisation	Ternitz-Sieding
	Ortsorganisation	Warth
	Ortsorganisation	Wartmannstetten
	Ortsorganisation	Willendorf
	Ortsorganisation	Wimpassing
	Ortsorganisation	Würflach
	Ortsorganisation	Zöbern
	Ortsorganisation	Otterthal
	Ortsorganisation	Trattenbach
	Ortsorganisation	Raach
	Ortsorganisation	Vöstenhof-Bürg
Bezirksorganisation	St. Pölten	
	Ortsorganisation	Altlenzbach
	Ortsorganisation	Asperhofen
	Ortsorganisation	Böheimkirchen
	Ortsorganisation	Brand-Laaben
	Ortsorganisation	Eichgraben
	Ortsorganisation	Frankenfels
	Ortsorganisation	Gemeinlebarn
	Ortsorganisation	Grünau
	Ortsorganisation	Hafnerbach

Ortsorganisation	Haunoldstein
Ortsorganisation	Herzogenburg
Ortsorganisation	Inzersdorf-Getzersdorf
Ortsorganisation	Kapelln
Ortsorganisation	Karlstetten
Ortsorganisation	Kasten
Ortsorganisation	Kirchberg/Pielach
Ortsorganisation	Kirchstetten
Ortsorganisation	Loich
Ortsorganisation	Maria Anzbach
Ortsorganisation	Markersdorf/Pielach
Ortsorganisation	Michelbach
Ortsorganisation	Neidling
Ortsorganisation	Neulengb.-Tausendbl.
Ortsorganisation	Neustift-Innermanz.
Ortsorganisation	Nussdorf/Traisen
Ortsorganisation	Ober-Grafendorf
Ortsorganisation	Obritzberg
Ortsorganisation	Pyhra
Ortsorganisation	Prinzersdorf
Ortsorganisation	Rabenstein
Ortsorganisation	St.Andrä/Traisen
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Stössing
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 01
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 02
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 03
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 04
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 05
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 06
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 09
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 10
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 12
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 13
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 14
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 15
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 16
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 17
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 18
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 19
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 20
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 21
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22a
Ortsorganisation	BZ-ÖBBHWU.Ww
Ortsorganisation	BZ-NÖGKK
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Statzendorf
Ortsorganisation	Traismauer
Ortsorganisation	Weinburg
Ortsorganisation	Weissenkirchen
Ortsorganisation	Wölbling
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08a

	Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08b
	Ortsorganisation	Wagram/Traisen
	Ortsorganisation	Wilhelmsburg
	Ortsorganisation	Gablitz
	Ortsorganisation	Mauerbach
	Ortsorganisation	Pressbaum
	Stadtorganisation	Purkersdorf
	Ortsorganisation	Tullnerbach
	Ortsorganisation	Wolfsgraben
Bezirksorganisation	Scheibbs	
	Ortsorganisation	Göstling/Ybbs
	Ortsorganisation	Gresten
	Ortsorganisation	Gaming
	Ortsorganisation	Lunz am See
	Ortsorganisation	Oberndorf a.d.Melk
	Ortsorganisation	Puchenstuben
	Ortsorganisation	Purgstall a.d.Erlauf
	Ortsorganisation	Randegg
	Ortsorganisation	St.Anton-Neubruck
	Ortsorganisation	Scheibbs
	Ortsorganisation	Steinakirchen
	Ortsorganisation	Wang
	Ortsorganisation	Wieselburg-Stadt
	Ortsorganisation	Wieselburg-Land
	Ortsorganisation	Wolfpassing
Bezirksorganisation	Tulln	
	Ortsorganisation	Absdorf
	Ortsorganisation	Abstetten
	Ortsorganisation	Atzenbrugg
	Ortsorganisation	Felsamwagram
	Ortsorganisation	Grafenwörth
	Ortsorganisation	Greifenstein-Altenb.
	Ortsorganisation	Grossriedenthal
	Ortsorganisation	Grossweikersdorf
	Ortsorganisation	Hintersdorf
	Ortsorganisation	Judenau-Baumgarten
	Ortsorganisation	Kirchberg/Wagram
	Ortsorganisation	Königsbrunn
	Ortsorganisation	Königstetten
	Ortsorganisation	Langenlebarn
	Ortsorganisation	Langenrohr
	Ortsorganisation	Michelhausen
	Ortsorganisation	Muckendorf
	Ortsorganisation	Neuaigen
	Ortsorganisation	Ollern
	Ortsorganisation	Rappoltenkirchen
	Ortsorganisation	St.Andrä-Wördern
	Ortsorganisation	Sieghartskirchen
	Ortsorganisation	Sitzenberg
	Ortsorganisation	Tulbing
	Ortsorganisation	Tulln
	Ortsorganisation	Würmla
	Ortsorganisation	Zeiselmauer
	Ortsorganisation	Zwentendorf
Bezirksorganisation	Waidhofen a.d. Thaya	
	Ortsorganisation	Dietmanns
	Ortsorganisation	Dobersberg
	Ortsorganisation	Gastern
	Ortsorganisation	Grosssiegharts

Bezirksorganisation

Ortsorganisation	Karlstein/Thaya
Ortsorganisation	Kautzen
Ortsorganisation	Ludweis
Ortsorganisation	Raabs/Thaya
Ortsorganisation	Thaya
Ortsorganisation	Vitis
Ortsorganisation	Waidhofen/Thaya
Ortsorganisation	Waldkirchen
Ortsorganisation	Windigsteig
Wr. Neustadt	
Ortsorganisation	Fischau-Brunn
Ortsorganisation	Badschönau
Ortsorganisation	Bromberg
Ortsorganisation	Ebenfurth
Ortsorganisation	Eggendorf
Ortsorganisation	Erlach
Ortsorganisation	Felixdorf
Ortsorganisation	Gutenstein
Ortsorganisation	Hochneukir.-Gschaidt
Ortsorganisation	Hochwolkersdorf
Ortsorganisation	Hollenthon
Ortsorganisation	Katzelsdorf
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Krumbach
Ortsorganisation	Lanzenkirchen
Ortsorganisation	Lichtenwörth
Ortsorganisation	Matzendorf
Ortsorganisation	Miesenbach
Ortsorganisation	Muggendorf
Ortsorganisation	Ortmann
Ortsorganisation	Pernitz
Ortsorganisation	Piesting
Ortsorganisation	Rohr
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Sollenau
Ortsorganisation	Hohe Wand
Ortsorganisation	Theresienfeld
Ortsorganisation	Waldegg
Ortsorganisation	Walpersbach
Ortsorganisation	Weikersdorf/Steinfd.
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 01/03
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 02
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 04
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 05
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 06
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 07
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 09/17
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 10/12
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 13
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 14
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 15
Ortsorganisation	Wiesmath
Ortsorganisation	Winzendorf-Muthmannsdorf
Ortsorganisation	Wöllersdorf-Steinabrückl-Feuerwerksanstalt
Ortsorganisation	Zillingdorfmarkt
Ortsorganisation	Zillingdorfwerk
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 11/18
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 19
Ortsorganisation	Lichtenegg

	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 20
Bezirksorganisation	Zwettl	
	Ortsorganisation	Allentsteig
	Ortsorganisation	Arbesbach
	Ortsorganisation	Bärnkopf
	Ortsorganisation	Echsenbach
	Ortsorganisation	Göpfritz/Wild
	Ortsorganisation	Grafenschlag
	Ortsorganisation	Gr.Gerungs
	Ortsorganisation	Gr.Göttfritz
	Ortsorganisation	Gutenbrunn
	Ortsorganisation	Kirchschlag
	Ortsorganisation	Kottes
	Ortsorganisation	Langschlag
	Ortsorganisation	Martinsberg
	Ortsorganisation	Ottenschlag
	Ortsorganisation	Pölla
	Ortsorganisation	Rapottenstein
	Ortsorganisation	Sallingberg
	Ortsorganisation	Schönbach
	Ortsorganisation	Schwarzenau
	Ortsorganisation	Schweiggers
	Ortsorganisation	Traunstein
	Ortsorganisation	Waldhausen
	Ortsorganisation	Zwettl
	Ortsorganisation	Kirchberg/Wild

SPÖ Landesorganisation Oberösterreich

Bezirksorganisation	Braunau	
	Ortsorganisation	Altheim
	Ortsorganisation	Aspach
	Ortsorganisation	Auerbach
	Ortsorganisation	Braunau-Laab
	Ortsorganisation	Braunau-Ost
	Ortsorganisation	Braunau-Ranshofen
	Ortsorganisation	Braunau-Nord
	Ortsorganisation	Burgkirchen
	Ortsorganisation	Eggelsberg
	Ortsorganisation	Feldkirchen
	Ortsorganisation	Geretsberg
	Ortsorganisation	Gilgenberg
	Ortsorganisation	Haigermoos
	Ortsorganisation	Handenberg
	Ortsorganisation	Hochburg-Ach
	Ortsorganisation	Höhhart
	Ortsorganisation	Jeging
	Ortsorganisation	Lochen
	Ortsorganisation	Maria Schmolln
	Ortsorganisation	Mattighofen
	Ortsorganisation	Mauerkirchen
	Ortsorganisation	Minig
	Ortsorganisation	Moosbach
	Ortsorganisation	Moosdorf-Hackenbuch
	Ortsorganisation	Munderfing
	Ortsorganisation	Neukirchen/Enknach
	Ortsorganisation	Ostermiething
	Ortsorganisation	Palting
	Ortsorganisation	Perwang
	Ortsorganisation	Pfaffstätt
	Ortsorganisation	Pischelsdorf

	Ortsorganisation	Polling
	Ortsorganisation	Rossbach
	Ortsorganisation	St.Johann/W.
	Ortsorganisation	St.Pantaleon
	Ortsorganisation	St.Peter/Hart
	Ortsorganisation	St.Veit/ I.
	Ortsorganisation	Schalchen
	Ortsorganisation	Schwand
	Ortsorganisation	Tarsdorf
	Ortsorganisation	Überackern
	Ortsorganisation	Uttendorf-Helpfau
	Ortsorganisation	Weng
	Ortsorganisation	Lengau
	Ortsorganisation	Braunau
Bezirksorganisation	Freistadt	
	Ortsorganisation	Freistadt
	Ortsorganisation	Grünbach
	Ortsorganisation	Gutau
	Ortsorganisation	Hagenberg
	Ortsorganisation	Kefermarkt
	Ortsorganisation	Königswiesen
	Ortsorganisation	Lasberg
	Ortsorganisation	Leopoldschlag
	Ortsorganisation	Liebenau
	Ortsorganisation	Neumarkt
	Ortsorganisation	Pierbach
	Ortsorganisation	Pregarten
	Ortsorganisation	Rainbach
	Ortsorganisation	Sandl
	Ortsorganisation	St.Leonhard
	Ortsorganisation	St.Oswald
	Ortsorganisation	Schönau
	Ortsorganisation	Tragwein
	Ortsorganisation	Unterweissenbach
	Ortsorganisation	Unterweikersdorf
	Ortsorganisation	Waldburg
	Ortsorganisation	Wartberg
	Ortsorganisation	Weikersfelden
	Ortsorganisation	Windhaag
	Ortsorganisation	Bad Zell
	Ortsorganisation	Hirschbach
Bezirksorganisation	Gmunden	
	Ortsorganisation	Altmünster
	Ortsorganisation	Bad Goisern
	Ortsorganisation	Bad Ischl
	Ortsorganisation	Ebensee
	Ortsorganisation	Gmunden
	Ortsorganisation	Gosau
	Ortsorganisation	Grünau
	Ortsorganisation	Gschwandt
	Ortsorganisation	Hallstatt
	Ortsorganisation	Kirchham
	Ortsorganisation	Laakirchen/Steyrerm.
	Ortsorganisation	Obertraun
	Ortsorganisation	Ohlsdorf
	Ortsorganisation	Pinsdorf
	Ortsorganisation	Roitham
	Ortsorganisation	St.Konrad
	Ortsorganisation	St.Wolfgang

	Ortsorganisation	Scharnstein
	Ortsorganisation	Traunkirchen
	Ortsorganisation	Vorchdorf
Bezirksorganisation	Grieskirchen	
	Ortsorganisation	Aistersheim
	Ortsorganisation	Alkoven
	Ortsorganisation	Aschach/Donau
	Ortsorganisation	Bad Schallerbach
	Ortsorganisation	Eferding
	Ortsorganisation	Fraham
	Ortsorganisation	Gallspach
	Ortsorganisation	Gaspolthofen
	Ortsorganisation	Geboltskirchen
	Ortsorganisation	Grieskirchen
	Ortsorganisation	Haag/Hausruck
	Ortsorganisation	Haibach/Donau
	Ortsorganisation	Hartkirchen
	Ortsorganisation	Hinzenbach
	Ortsorganisation	Hofkirchen/Tr.
	Ortsorganisation	Kematen/Innbach
	Ortsorganisation	Meggenhofen
	Ortsorganisation	Michaelnbach
	Ortsorganisation	Natternbach
	Ortsorganisation	Neukirchen/Wald
	Ortsorganisation	Neumarkt/Hausruck
	Ortsorganisation	Peuerbach
	Ortsorganisation	Pollham
	Ortsorganisation	Pram
	Ortsorganisation	Prambachkirchen
	Ortsorganisation	Pupping
	Ortsorganisation	Rottenbach
	Ortsorganisation	St.Agatha
	Ortsorganisation	St.Marienkirchen
	Ortsorganisation	Scharten
	Ortsorganisation	Schlüsselberg
	Ortsorganisation	Stroheim
	Ortsorganisation	Taufkirchen/Tr.
	Ortsorganisation	Waizenkirchen
	Ortsorganisation	Wallern/Tr.
	Ortsorganisation	Weibern
	Ortsorganisation	Kallham
	Ortsorganisation	Pötting
	Ortsorganisation	Tollet
	Ortsorganisation	St.Georgen
Bezirksorganisation	Kirchdorf a.d. Krems	
	Ortsorganisation	Edlbach
	Ortsorganisation	Grünburg
	Ortsorganisation	Hinterstoder
	Ortsorganisation	Inzersdorf
	Ortsorganisation	Kirchdorf/Krems
	Ortsorganisation	Kremsmünster
	Ortsorganisation	Klaus
	Ortsorganisation	Micheldorf
	Ortsorganisation	Molln
	Ortsorganisation	Nussbach
	Ortsorganisation	Oberschlierbach
	Ortsorganisation	Pettenbach
	Ortsorganisation	Ried/Tr.
	Ortsorganisation	Rosenau/Hengstpass

	Ortsorganisation	Roßleithen
	Ortsorganisation	St.Pankraz
	Ortsorganisation	Schlierbach
	Ortsorganisation	Spital/Pyhrn
	Ortsorganisation	Steinbach/Ziehberg
	Ortsorganisation	Steinbach/Steyr
	Ortsorganisation	Vorderstoder
	Ortsorganisation	Wartberg/Krems
	Ortsorganisation	Windischgarsten
Bezirksorganisation	Linz Land	
	Ortsorganisation	Allhaming
	Ortsorganisation	Ansfelden
	Ortsorganisation	Asten
	Ortsorganisation	Doppl-Hart(Leonding)
	Ortsorganisation	Eggendorf
	Ortsorganisation	Enns
	Ortsorganisation	Hargelsberg
	Ortsorganisation	Hofkirchen
	Ortsorganisation	Hörsching
	Ortsorganisation	Holzheim-Zaubertal
	Ortsorganisation	Kematen/Krems
	Ortsorganisation	Kirchberg-Thening
	Ortsorganisation	Kronstorf
	Sektion	Leonding(Sektion)
	Ortsorganisation	Marktst.Florian
	Ortsorganisation	Neuhofen/Krems
	Ortsorganisation	Niederneukirchen
	Ortsorganisation	Oftering
	Ortsorganisation	Pasching
	Ortsorganisation	Piberbach
	Ortsorganisation	Pucking
	Ortsorganisation	St.Marien
	Ortsorganisation	St.Martin(Traun)
	Ortsorganisation	Traun
	Ortsorganisation	Traun-Dionysen
	Ortsorganisation	Traun-Oedt
	Ortsorganisation	Wilhering
	Ortsorganisation	Traun Stadtpartei
	Ortsorganisation	Leonding Stadtpartei
Bezirksorganisation	Linz Stadt	
	Ortsorganisation	Innenstadt-Mitte
	Ortsorganisation	Bulgariplatz
	Ortsorganisation	Bindermichl
	Ortsorganisation	Granum humanum-BBRZ Gruppe
	Ortsorganisation	Dornach-Auhof
	Ortsorganisation	Ebelsberg
	Ortsorganisation	Franckviertel
	Ortsorganisation	Froschberg
	Ortsorganisation	Innenstadt-Ost-Schiffswerft
	Ortsorganisation	Gebietskrankenkasse
	Ortsorganisation	Pichling
	Ortsorganisation	Urfahr-Mitte
	Ortsorganisation	Heilham-Harbach
	Ortsorganisation	Urfahr-Nord
	Ortsorganisation	Keferfeld-Oed
	Ortsorganisation	Kleinmünchen-Schörgenhub
	Ortsorganisation	Neue Heimat
	Ortsorganisation	Innenstadt-Süd
	Ortsorganisation	Pensionsversicherung

	Ortsorganisation	Spallerhof
	Ortsorganisation	Steg-St.Magdalena
	Ortsorganisation	Voest-Alpine
	Ortsorganisation	Auwiesen
Bezirksorganisation	Perg	
	Ortsorganisation	Allerheiligen
	Ortsorganisation	Arbing
	Ortsorganisation	Badkreuzen
	Ortsorganisation	Baumgartenberg
	Ortsorganisation	Dimbach
	Ortsorganisation	Gloxwald
	Ortsorganisation	Grein
	Ortsorganisation	Katsdorf
	Ortsorganisation	Klam
	Ortsorganisation	Langenstein
	Ortsorganisation	Luftenberg
	Ortsorganisation	Mauthausen
	Ortsorganisation	Mitterkirchen
	Ortsorganisation	Münzbach
	Ortsorganisation	Naarn
	Ortsorganisation	Pabneukirchen
	Ortsorganisation	Perg
	Ortsorganisation	Rechberg
	Ortsorganisation	Ried i.D.Riedmark
	Ortsorganisation	St.Georgen/Gusen
	Ortsorganisation	St.Georgen a.Wald
	Ortsorganisation	St.Nikola
	Ortsorganisation	Saxen
	Ortsorganisation	Schwertberg
	Ortsorganisation	Waldhausen
	Ortsorganisation	Windhaag
	Ortsorganisation	St.Thomas/Blasenst.
Bezirksorganisation	Ried im Innkreis	
	Ortsorganisation	Antiesenhofen
	Ortsorganisation	Aurolzmünster
	Ortsorganisation	Eberschwang
	Ortsorganisation	Eitzing
	Ortsorganisation	Geiersberg
	Ortsorganisation	Geinberg
	Ortsorganisation	Gurten
	Ortsorganisation	Hohenzell
	Ortsorganisation	Kirchheim
	Ortsorganisation	Lambrechtchen
	Ortsorganisation	Lohnsburg
	Ortsorganisation	Mehrnbach
	Ortsorganisation	Mettmach
	Ortsorganisation	Mühlheim/Inn
	Ortsorganisation	Neuhofen/Innkr.
	Ortsorganisation	Obernberg/Inn
	Ortsorganisation	Ort/Innkr.
	Ortsorganisation	Pramet
	Ortsorganisation	Pattigham
	Ortsorganisation	Reichersberg
	Ortsorganisation	Ried/Innkreis
	Ortsorganisation	St.Martin/Innkr.
	Ortsorganisation	Senftenbach
	Ortsorganisation	Taiskirchen
	Ortsorganisation	Schildorn
	Ortsorganisation	Tumeltsham

	Ortsorganisation	Utzenaich
	Ortsorganisation	Waldzell
	Ortsorganisation	Weilbach
	Ortsorganisation	Wippenham
Bezirksorganisation	Rohrbach	
	Ortsorganisation	Aigen/M.
	Ortsorganisation	Altenfelden
	Ortsorganisation	Arnreit
	Ortsorganisation	Haslach
	Ortsorganisation	Hofkirchen/M.
	Ortsorganisation	Julbach
	Ortsorganisation	Kirchberg
	Ortsorganisation	Klaffer
	Ortsorganisation	Kleinzell
	Ortsorganisation	Kollerschlag
	Ortsorganisation	Lichtenau/M.
	Ortsorganisation	Lembach
	Ortsorganisation	Neufelden
	Ortsorganisation	Niederwaldkirchen
	Ortsorganisation	Oberkappel
	Ortsorganisation	Oepping
	Ortsorganisation	Peilstein
	Ortsorganisation	Pfarrkirchen/M.
	Ortsorganisation	Neustift
	Ortsorganisation	Rohrbach
	Ortsorganisation	St.Johann/Wimberg
	Ortsorganisation	St.Martin/M.
	Ortsorganisation	St.Stefan/W.
	Ortsorganisation	St.Veit/M.
	Ortsorganisation	Schwarzenberg
	Ortsorganisation	Ulrichsberg
	Ortsorganisation	Niederkappel
	Ortsorganisation	Helfenberg
	Ortsorganisation	Nebelberg
	Ortsorganisation	Putzleinsdorf
	Ortsorganisation	Sarleinsbach
	Ortsorganisation	St.Peter/Wimberg
	Ortsorganisation	Auberg
	Ortsorganisation	St. Oswald
Bezirksorganisation	Schärding	
	Ortsorganisation	Andorf
	Ortsorganisation	Brunnenthal
	Ortsorganisation	Diersbach
	Ortsorganisation	Dorf an der Pram
	Ortsorganisation	Esternberg
	Ortsorganisation	Eggerding
	Ortsorganisation	Engelhartszell
	Ortsorganisation	Enzenkirchen
	Ortsorganisation	Scharfenberg
	Ortsorganisation	Freinberg
	Ortsorganisation	Kopfig
	Ortsorganisation	Münzkirchen
	Ortsorganisation	Raab
	Ortsorganisation	Rainbach/Schärding
	Ortsorganisation	Riedau
	Ortsorganisation	St.Aegidi
	Ortsorganisation	St.Florian/Inn
	Ortsorganisation	St.Marienkirchen
	Ortsorganisation	St.Willibald

	Ortsorganisation	Schärding
	Ortsorganisation	Sigharting
	Ortsorganisation	Suben
	Ortsorganisation	Taufkirchen/Pram
	Ortsorganisation	Waldkirchen
	Ortsorganisation	Wernstein
	Ortsorganisation	Zell/Pram
	Ortsorganisation	Altschwendt
Bezirksorganisation	Steyr	
	Ortsorganisation	Aschach
	Ortsorganisation	Adlwang
	Ortsorganisation	Bad Hall
	Ortsorganisation	Behamberg
	Ortsorganisation	Dietach
	Ortsorganisation	Gaflenz
	Ortsorganisation	Garsten
	Ortsorganisation	Grossraming
	Ortsorganisation	Gründberg
	Ortsorganisation	Laussa
	Ortsorganisation	Letten
	Ortsorganisation	Losenstein
	Ortsorganisation	Maria Neustift
	Ortsorganisation	Sierninghofen-Neuz.
	Ortsorganisation	Pfarrkirchen
	Ortsorganisation	Pichlern
	Ortsorganisation	Reichraming
	Ortsorganisation	Rohr
	Ortsorganisation	St.Ulrich
	Ortsorganisation	Schiedlberg
	Ortsorganisation	Sierning
	Ortsorganisation	Innenstadt
	Ortsorganisation	Schlüsselhof
	Ortsorganisation	Christkindl
	Ortsorganisation	Neuschönau
	Ortsorganisation	Ennsleite I
	Ortsorganisation	Münichholz I
	Ortsorganisation	Münichholz II
	Ortsorganisation	Gleink
	Ortsorganisation	Tabor I
	Ortsorganisation	ZF
	Ortsorganisation	SKF
	Ortsorganisation	Münichholz III
	Ortsorganisation	Münichholz IV
	Ortsorganisation	Ennsleite II
	Ortsorganisation	Tabor II
	Ortsorganisation	Ennsleite III
	Ortsorganisation	Ternberg
	Ortsorganisation	Waldneukirchen
	Ortsorganisation	Weyer
	Ortsorganisation	Wolfern
	Ortsorganisation	Steyr-Resthof
	Ortsorganisation	MAN Steyr AG
	Ortsorganisation	STV Zentrum
	Ortsorganisation	STV Steyr-West
	Ortsorganisation	STV Steyr-Nord
	Ortsorganisation	STV Ennsleite
	Ortsorganisation	STV Münichholz
	Ortsorganisation	Sierning
Bezirksorganisation	Urfahr Umgebung	

Bezirksorganisation

Ortsorganisation	Alberndorf
Ortsorganisation	Altenberg
Ortsorganisation	Bad Leonfelden
Ortsorganisation	Eidenberg
Ortsorganisation	Engerwitzdorf
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Gallneukirchen
Ortsorganisation	Goldwörth
Ortsorganisation	Gramastetten
Ortsorganisation	Hellmonsödt
Ortsorganisation	Herzogsdorf
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Lichtenberg
Ortsorganisation	Oberneukirchen
Ortsorganisation	Ottensheim
Ortsorganisation	Puchenau
Ortsorganisation	Reichenau
Ortsorganisation	Reichenthal
Ortsorganisation	St.Gotthard
Ortsorganisation	Schenkenfelden
Ortsorganisation	Steyregg
Ortsorganisation	Vorderweissenbach
Ortsorganisation	Walding
Ortsorganisation	Zwettl
Ortsorganisation	Sonnberg
Vöcklabruck	
Ortsorganisation	Ampflwang
Ortsorganisation	Attersee
Ortsorganisation	Attnang
Ortsorganisation	Aurach
Ortsorganisation	Desselbrunn
Ortsorganisation	Fornach
Ortsorganisation	Frankenburg
Ortsorganisation	Frankenmarkt
Ortsorganisation	Gampern
Ortsorganisation	Lenzing
Ortsorganisation	Mondsee
Ortsorganisation	Neukirchen/V.
Ortsorganisation	Oberhofen
Ortsorganisation	Ottang a.H.
Ortsorganisation	Pilsbach
Ortsorganisation	Pöndorf
Ortsorganisation	Puchkirchen
Ortsorganisation	Regau
Ortsorganisation	Rüstorf
Ortsorganisation	St.Georgen i.A.
Ortsorganisation	Schlatt
Ortsorganisation	Schörfling
Ortsorganisation	Schwanenstadt
Ortsorganisation	Seewalchen
Ortsorganisation	Steinbach
Ortsorganisation	Timelkam
Ortsorganisation	Ungenach
Ortsorganisation	Unterach a.A.
Ortsorganisation	Vöcklabruck
Ortsorganisation	Vöcklamarkt
Ortsorganisation	Weyregg
Ortsorganisation	Wolfsegg
Ortsorganisation	Zell a.Pettenfirst

	Ortsorganisation	Oberndorf
	Ortsorganisation	Redlham
	Ortsorganisation	Nussdorf/A.
	Ortsorganisation	Zell am Moos
	Ortsorganisation	Niederthalheim
	Ortsorganisation	Pfaffing
	Ortsorganisation	Straß im Attergau
Bezirksorganisation	Wels	
	Ortsorganisation	Bachmanning
	Ortsorganisation	Buchkirchen
	Ortsorganisation	Edt b.Lambach
	Ortsorganisation	Fischlham
	Ortsorganisation	Gunskirchen
	Ortsorganisation	Holzhausen
	Ortsorganisation	Krenglbach
	Ortsorganisation	Lambach
	Ortsorganisation	Marchtrenk
	Ortsorganisation	Neukirchen b.L.
	Ortsorganisation	Offenhausen
	Ortsorganisation	Pennewang
	Ortsorganisation	Pichl b.Wels
	Ortsorganisation	Sattledt
	Ortsorganisation	Schleissheim
	Ortsorganisation	Sipbachzell
	Ortsorganisation	Stadl- Paura
	Ortsorganisation	Steinerkirchen
	Ortsorganisation	Steinhaus
	Ortsorganisation	Thalheim b.Wels
	Ortsorganisation	Weisskirchen
	Ortsorganisation	Wels1
	Ortsorganisation	Wels2
	Ortsorganisation	Wels3
	Ortsorganisation	Wels4
	Ortsorganisation	Wels-Lichtenegg
	Ortsorganisation	Wels-Pernau
	Ortsorganisation	Wels-Puchberg
	Ortsorganisation	Bad Wimsbach/Neydh.
	Ortsorganisation	Eberstanzell
	Ortsorganisation	Aichkirchen
	Ortsorganisation	Wels-Gartenstadt/Wimpassing
	Ortsorganisation	Wels

SPÖ Landesorganisation Salzburg

Bezirksorganisation Flachgau

Ortsorganisation	Anif-Niederalm
Ortsorganisation	Anthering
Ortsorganisation	Bergheim b.Salzburg
Ortsorganisation	Berndorf b.Salzburg
Ortsorganisation	Bürmoos
Ortsorganisation	Dorfbeuern
Ortsorganisation	Ebenau
Ortsorganisation	Elixhausen
Ortsorganisation	Elsbethen
Ortsorganisation	Eugendorf
Ortsorganisation	Faistenau
Ortsorganisation	Fuschl am See
Ortsorganisation	Göming
Ortsorganisation	Grödig
Ortsorganisation	Grossgmain
Ortsorganisation	Hallwang

	Ortsorganisation	Henndorf a.Wallersee
	Ortsorganisation	Hintersee
	Ortsorganisation	Hof b.Salzburg
	Ortsorganisation	Köstendorf
	Ortsorganisation	Koppl
	Ortsorganisation	Lamprechtshausen
	Ortsorganisation	Mattsee
	Ortsorganisation	Neumarkt a.Wallersee
	Ortsorganisation	Nussdorf a.Haunsberg
	Ortsorganisation	Oberndorf b.Salzburg
	Ortsorganisation	Obertrum am See
	Ortsorganisation	Plainfeld
	Ortsorganisation	St.Georgen b.Salzburg
	Ortsorganisation	St.Gilgen
	Ortsorganisation	Schleedorf
	Ortsorganisation	Seeham
	Ortsorganisation	Seekirchen
	Ortsorganisation	Strasswalchen
	Ortsorganisation	Strobl
	Ortsorganisation	Thalgau
	Ortsorganisation	Wals-Siezenheim
Bezirksorganisation	Lungau	
	Ortsorganisation	Mariapfarr
	Ortsorganisation	Mauterndorf
	Ortsorganisation	Muhr
	Ortsorganisation	Ramingstein
	Ortsorganisation	St.Andrä i.Lungau
	Ortsorganisation	St.Margarethen/Lung.
	Ortsorganisation	St.Michael i.Lungau
	Ortsorganisation	Tamsweg
	Ortsorganisation	Tweng
	Ortsorganisation	Unternberg
	Ortsorganisation	Weisspriach
	Ortsorganisation	Zederhaus
	Ortsorganisation	Lessach
	Ortsorganisation	Göriach
Bezirksorganisation	Pinzgau	
	Ortsorganisation	Bramberg a.Wildkogel
	Ortsorganisation	Bruck/Glocknerstr.
	Ortsorganisation	Dienten
	Ortsorganisation	Fusch/Glocknerstr.
	Ortsorganisation	Hollersbach/Pinzgau
	Ortsorganisation	Kaprun
	Ortsorganisation	Krimml
	Ortsorganisation	Lend
	Ortsorganisation	Leogang
	Ortsorganisation	Lofer
	Ortsorganisation	Maishofen
	Ortsorganisation	Maria Alm/Stein.Meer
	Ortsorganisation	Mittersill
	Ortsorganisation	Neukirchen/Grossven.
	Ortsorganisation	Niedersill
	Ortsorganisation	Piesendorf
	Ortsorganisation	Rauris
	Ortsorganisation	Saalbach
	Ortsorganisation	Saalfelden
	Ortsorganisation	Stuhlfelden
	Ortsorganisation	St.Martin b.Lofer
	Ortsorganisation	Taxenbach

	Ortsorganisation	Unken
	Ortsorganisation	Uttendorf i.Pinzgau
	Ortsorganisation	Viehhofen i.Pinzgau
	Ortsorganisation	Wald i.Pinzgau
	Ortsorganisation	Weissbach b.Lofer
	Ortsorganisation	Zell am See
Bezirksorganisation	Pongau	
	Ortsorganisation	Altenmarkt i.Pongau
	Ortsorganisation	Bad Gastein
	Ortsorganisation	Bischofshofen Sektion 1
	Ortsorganisation	Dorfgastein
	Ortsorganisation	Eben i.Pongau
	Ortsorganisation	Filzmoos
	Ortsorganisation	Flachau
	Ortsorganisation	Forstau
	Ortsorganisation	Goldegg i.Pongau
	Ortsorganisation	Grossarl
	Ortsorganisation	Badhofgastein
	Ortsorganisation	Hüttau
	Ortsorganisation	Hüttschlag
	Ortsorganisation	Kleinarl
	Ortsorganisation	Mühlbach/Hochkönig
	Ortsorganisation	Pfarrwerfen
	Ortsorganisation	Radstadt
	Ortsorganisation	St.Johann i.Pongau
	Ortsorganisation	St.Martin/Tennengeb.
	Ortsorganisation	St.Veit i.Pongau
	Ortsorganisation	Schwarzach i.Pongau
	Ortsorganisation	Wagrain
	Ortsorganisation	Werfen
	Ortsorganisation	Untertauern
	Ortsorganisation	Bischofshofen/Gemeindeausschuss
Bezirksorganisation	Salzburg Stadt	
	Ortsorganisation	Aigen
	Ortsorganisation	Alpensiedlung
	Ortsorganisation	Altst./Riedenb.
	Ortsorganisation	Elisabethvorstadt
	Ortsorganisation	Gnigl
	Ortsorganisation	Itzling
	Ortsorganisation	Josefiau
	Ortsorganisation	Lehen-Nord
	Ortsorganisation	Lehen-Scherzhausen
	Ortsorganisation	Lehen-Strubergasse
	Ortsorganisation	Leopoldskron
	Ortsorganisation	Liefering-Mitte
	Ortsorganisation	Liefering-Nord
	Ortsorganisation	Liefering-Süd
	Ortsorganisation	Neustadt
	Ortsorganisation	Maxglan
	Ortsorganisation	Morzg/Gneis/Nonntal
	Ortsorganisation	Parsch
	Ortsorganisation	Schallmoos
	Ortsorganisation	Taxham
	Ortsorganisation	Vogelweiderstrasse
Bezirksorganisation	Tennengau	
	Ortsorganisation	Abtenau
	Ortsorganisation	Adnet
	Ortsorganisation	Annaberg i.Lammertal
	Ortsorganisation	Golling a.d.Salzach

Stadtorganisation	Hallein-Stadtorg.
Ortsorganisation	Krispl
Ortsorganisation	Kuchl
Ortsorganisation	Oberalm
Ortsorganisation	Puch bei Hallein
Ortsorganisation	Russbach/P.Gschütt
Ortsorganisation	St.Koloman
Ortsorganisation	Scheffau/Tennengeb.
Ortsorganisation	Vigaun

SPÖ Landesorganisation Steiermark

Regionalorganisation

Liezen

Ortsorganisation	Aich
Ortsorganisation	Aigen
Ortsorganisation	Altaussee
Ortsorganisation	Altenmarkt
Ortsorganisation	Ardning
Ortsorganisation	Bad Aussee
Ortsorganisation	Bad Mitterndorf
Ortsorganisation	Gaishorn-Treglwang
Ortsorganisation	Gesäuse
Ortsorganisation	Gröbming
Ortsorganisation	Grundlsee
Ortsorganisation	Haus/E.
Ortsorganisation	Irdning-Donnersbachtal
Ortsorganisation	Lassing
Ortsorganisation	Landl
Ortsorganisation	Liezen
Ortsorganisation	Michaelerberg-Pruggern
Ortsorganisation	Mitterberg-St. Martin
Ortsorganisation	Öblarn
Ortsorganisation	Ramsau
Ortsorganisation	Rottenmann
Ortsorganisation	Schladming
Ortsorganisation	Selzthal
Ortsorganisation	St. Gallen/Weissenbach
Ortsorganisation	Stainach-Pürgg
Ortsorganisation	Stein an der Enns
Ortsorganisation	Trieben
Ortsorganisation	Wildalpen
Ortsorganisation	Wörschach

Regionalorganisation

Obersteiermark-West

Ortsorganisation	Fohnsdorf
Ortsorganisation	Teufenbach-Katsch
Ortsorganisation	Gaal
Ortsorganisation	Grosslobming
Ortsorganisation	Hohentauern
Ortsorganisation	Judenburg
Ortsorganisation	Knittelfeld
Ortsorganisation	Kobenz
Ortsorganisation	Krakaudorf
Ortsorganisation	Murau
Ortsorganisation	Mühlen
Ortsorganisation	Neumarkt in der Steiermark
Ortsorganisation	Niederwölz
Ortsorganisation	Obdacherland
Ortsorganisation	Oberwölz
Ortsorganisation	Pöls-Oberkurzheim
Ortsorganisation	Pölstal
Ortsorganisation	Pusterwald

Ortsorganisation	Ranten
Ortsorganisation	Scheifling
Ortsorganisation	Schöder
Ortsorganisation	Seckau
Ortsorganisation	Spielberg
Ortsorganisation	Stadl-Predlitz
Ortsorganisation	St. Georgen o. J.
Ortsorganisation	St. Georgen am Kreischberg
Ortsorganisation	St. Lambrecht
Ortsorganisation	St. Marein-Feistritz
Ortsorganisation	St. Margarethen bei Knittelfeld
Ortsorganisation	St. Peter a. K.
Ortsorganisation	St. Peter o. J.
Ortsorganisation	Unzmarkt
Ortsorganisation	Weißkirchen
Ortsorganisation	Zeltweg
Regionalorganisation	Graz-Umgebung/Voitsberg
Ortsorganisation	Bärnbach
Ortsorganisation	Deutschfeistritz
Ortsorganisation	Dobl-Zwaring
Ortsorganisation	Edelschrott
Ortsorganisation	Eggersdorf
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Fernitz-Mellach
Ortsorganisation	Frohnleiten
Ortsorganisation	Geistthal-Södingberg
Ortsorganisation	Gössendorf
Ortsorganisation	Gratkorn
Ortsorganisation	Gratwein-Straßengel
Ortsorganisation	Hart b. Graz
Ortsorganisation	Haselsdorf-Tobelbad
Ortsorganisation	Hausmannstätten
Ortsorganisation	Hirscheegg-Pack
Ortsorganisation	Hitzendorf
Ortsorganisation	Kainach
Ortsorganisation	Kainbach
Ortsorganisation	Kalsdorf
Ortsorganisation	Köflach
Ortsorganisation	Krottendorf
Ortsorganisation	Kumberg
Ortsorganisation	Lassnitzhöhe
Ortsorganisation	Lieboch
Ortsorganisation	Ligist
Ortsorganisation	Maria Lankowitz
Ortsorganisation	Mooskirchen
Ortsorganisation	Nestelbach bei Graz
Ortsorganisation	Peggau
Ortsorganisation	Raaba-Grambach
Ortsorganisation	Rosental
Ortsorganisation	Seiersberg-Pirka
Ortsorganisation	Sekretariat
Ortsorganisation	Semriach
Ortsorganisation	Söding-St. Johann
Ortsorganisation	St. Bartholomä
Ortsorganisation	St. Marein am Pickelbach
Ortsorganisation	St. Martin
Ortsorganisation	St. Oswald/Pl.
Ortsorganisation	St. Radegund
Ortsorganisation	Stallhofen

	Ortsorganisation	Stattegg
	Ortsorganisation	Stiwoll
	Ortsorganisation	Thal
	Ortsorganisation	Übelbach
	Ortsorganisation	Premstätten
	Ortsorganisation	Vasoldsberg
	Ortsorganisation	Voitsberg
	Ortsorganisation	Weinitzen
	Ortsorganisation	Werndorf
	Ortsorganisation	Wundschuh
Regionalorganisation	Südweststeiermark	
	Ortsorganisation	Allerheiligen
	Ortsorganisation	Arnfels
	Ortsorganisation	Deutschlandsberg
	Ortsorganisation	Ehrenhausen
	Ortsorganisation	Eibiswald
	Ortsorganisation	Empersdorf
	Ortsorganisation	Frauental
	Ortsorganisation	Gabersdorf
	Ortsorganisation	Gamlitz
	Ortsorganisation	Gleinstätten
	Ortsorganisation	Gralla
	Ortsorganisation	Großklein
	Ortsorganisation	Groß St. Florian
	Ortsorganisation	Heiligenkreuz/W.
	Ortsorganisation	Heimschuh
	Ortsorganisation	Hengsberg
	Ortsorganisation	Kitzeck
	Ortsorganisation	Lang
	Ortsorganisation	Lannach
	Ortsorganisation	Lebring
	Ortsorganisation	Leibnitz
	Ortsorganisation	Leutschach
	Ortsorganisation	Oberhaag
	Ortsorganisation	Pölfing-Brunn
	Ortsorganisation	Preding
	Ortsorganisation	Ragnitz
	Ortsorganisation	Schwanberg
	Ortsorganisation	St. Andrä
	Ortsorganisation	St. Georgen
	Ortsorganisation	St. Johann
	Ortsorganisation	St. Josef
	Ortsorganisation	St. Martin/Sulmeck-Greith
	Ortsorganisation	St. Nikolai
	Ortsorganisation	St. Peter
	Ortsorganisation	St. Stefan/Stainz
	Ortsorganisation	St. Veit
	Ortsorganisation	Stainz
	Ortsorganisation	Strass-Spielfeld
	Ortsorganisation	Tillmitsch
	Ortsorganisation	Wagna
	Ortsorganisation	Wettmannstätten
	Ortsorganisation	Wies
	Ortsorganisation	Wildon
Regionalorganisation	Südoststeiermark	
	Ortsorganisation	Bad Gleichenberg
	Ortsorganisation	Bad Radkersburg
	Ortsorganisation	Deutsch-Goritz
	Ortsorganisation	Edelsbach b. Feldbach

	Ortsorganisation	Eichkögl
	Ortsorganisation	Fehring
	Ortsorganisation	Feldbach
	Ortsorganisation	Gnas
	Ortsorganisation	Halbenrain
	Ortsorganisation	Jagerberg
	Ortsorganisation	Kapfenstein
	Ortsorganisation	Kirchbach in der Steiermark
	Ortsorganisation	Kirchberg an der Raab
	Ortsorganisation	Klöch
	Ortsorganisation	Mettersdorf
	Ortsorganisation	Mureck
	Ortsorganisation	Murfeld
	Ortsorganisation	Paldau
	Ortsorganisation	Pirching am Traubenberg
	Ortsorganisation	Riegersburg
	Ortsorganisation	St. Anna am Aigen
	Ortsorganisation	St. Stefan im Rosental
	Ortsorganisation	St. Peter am Ottersbach
	Ortsorganisation	Straden
	Ortsorganisation	Tieschen
	Ortsorganisation	Unterlamm
Regionalorganisation	Graz	
	Ortsorganisation	Betriebsinkasso Graz
	Ortsorganisation	Bezirkszahler Graz
	Ortsorganisation	Graz-Ost
	Ortsorganisation	Graz-Südost
	Ortsorganisation	Graz-West
	Ortsorganisation	Graz-Südwest
Regionalorganisation	Oststeiermark	
	Ortsorganisation	Albersdorf
	Ortsorganisation	Anger
	Ortsorganisation	Bad Waltersdorf
	Ortsorganisation	Birkfeld
	Ortsorganisation	Blumau
	Ortsorganisation	Buch-St. Magdalena
	Ortsorganisation	Burgau
	Ortsorganisation	Dechantskirchen
	Ortsorganisation	Ebersdorf
	Ortsorganisation	Ehrensachsen
	Ortsorganisation	Feistritz
	Ortsorganisation	Fischbach
	Ortsorganisation	Fladnitz
	Ortsorganisation	Floing
	Ortsorganisation	Friedberg
	Ortsorganisation	Fürstenfeld
	Ortsorganisation	Gasen
	Ortsorganisation	Gleisdorf
	Ortsorganisation	Grafendorf
	Ortsorganisation	Greinbach
	Ortsorganisation	Großsteinbach
	Ortsorganisation	Grosswilfersdorf
	Ortsorganisation	Gutenberg-Stenzengreith
	Ortsorganisation	Hartberg
	Ortsorganisation	Hofstätten
	Ortsorganisation	Ilz
	Ortsorganisation	Ilztal
	Ortsorganisation	Kaindorf
	Ortsorganisation	Kulmland

Ortsorganisation	Lafnitz
Ortsorganisation	Loipersdorf
Ortsorganisation	Ludersdorf-Wilfersdorf
Ortsorganisation	Markt Hartmannsdorf
Ortsorganisation	Miesenbach
Ortsorganisation	Mitterdorf
Ortsorganisation	Mortantsch
Ortsorganisation	Naas
Ortsorganisation	Neudau
Ortsorganisation	Ottendorf
Ortsorganisation	Passail
Ortsorganisation	Pinggau-Schäffern
Ortsorganisation	Pöllau
Ortsorganisation	Puch b. Weiz
Ortsorganisation	Ratten
Ortsorganisation	Rettenegg
Ortsorganisation	Rohrbach an der Lafnitz
Ortsorganisation	Rohr-Wörth
Ortsorganisation	Sinabelkirchen
Ortsorganisation	Söchau
Ortsorganisation	St. Johann i.d.H.
Ortsorganisation	St. Kathrein
Ortsorganisation	St.Kathrein/O.
Ortsorganisation	St. Margarethen
Ortsorganisation	St. Ruprecht
Ortsorganisation	Strallegg
Ortsorganisation	Stubenberg
Ortsorganisation	Thannhausen
Ortsorganisation	Vorau
Ortsorganisation	Waldbach-Mönichwald
Ortsorganisation	Weiz
Ortsorganisation	Wenigzell

Regionalorganisation Bruck-Mürzzuschlag

Ortsorganisation	Aflenz
Ortsorganisation	Breitenau
Ortsorganisation	Bruck/Mur
Sektion	Kapfenberg Sektion 1
Sektion	Kapfenberg Sektion 2
Sektion	Kapfenberg Sektion 3a
Sektion	Kapfenberg Sektion 3b
Sektion	Kapfenberg Sektion 4
Sektion	Kapfenberg Sektion 5a
Sektion	Kapfenberg Sektion 6a
Sektion	Kapfenberg Sektion 7
Sektion	Kapfenberg Sektion 8
Sektion	Kapfenberg Sektion 9
Ortsorganisation	Kindberg
Ortsorganisation	Krieglach
Ortsorganisation	Langenwang
Ortsorganisation	Mariazellerland
Ortsorganisation	Mürzer Oberland
Ortsorganisation	Mürzzuschlag
Ortsorganisation	Pernegg
Ortsorganisation	Spital
Ortsorganisation	Stanz
Ortsorganisation	St. Barbara
Ortsorganisation	St. Lorenzen
Ortsorganisation	St. Marein
Ortsorganisation	Thörl

	Ortsorganisation	Tragössl-St. Katharein
	Ortsorganisation	Turnau
Regionalorganisation	Leoben-Eisenerz	
	Ortsorganisation	Eisenerz
	Ortsorganisation	Kalwang
	Ortsorganisation	Kammern
	Ortsorganisation	Kraubath
	Ortsorganisation	Leoben-Stadt
	Ortsorganisation	Mautern
	Ortsorganisation	Niklasdorf
	Ortsorganisation	Proleb
	Ortsorganisation	Radmer
	Ortsorganisation	St. Michael
	Ortsorganisation	St. Peter/Fr.
	Ortsorganisation	St. Stefan
	Ortsorganisation	Traboch
	Ortsorganisation	Trofaiach
	Ortsorganisation	Vordernberg
	Ortsorganisation	Wald a. Sch.
SPÖ Landesorganisation Tirol		
Bezirksorganisation	Imst	
	Ortsorganisation	Arzl i.Pitztal
	Ortsorganisation	Haiming
	Ortsorganisation	Imst
	Ortsorganisation	Karrösten
	Ortsorganisation	Längenfeld
	Ortsorganisation	Mötz
	Ortsorganisation	Nassereith
	Ortsorganisation	Rietz
	Ortsorganisation	Roppen
	Ortsorganisation	Silz
Bezirksorganisation	Innsbruck Land	
	Ortsorganisation	Absam
	Ortsorganisation	Axams
	Ortsorganisation	Flauring
	Ortsorganisation	Fritzens
	Ortsorganisation	Grinzens
	Ortsorganisation	Hall in Tirol
	Ortsorganisation	Hatting
	Ortsorganisation	Inzing
	Ortsorganisation	Matrei a.Brenner
	Ortsorganisation	Mils
	Ortsorganisation	Oberperfuss
	Ortsorganisation	Patsch
	Ortsorganisation	Pfaffenhofen
	Ortsorganisation	Rum
	Ortsorganisation	Steinach i.Tirol
	Ortsorganisation	Telfes i.Stubaital
	Ortsorganisation	Telfs
	Ortsorganisation	Thaur
	Ortsorganisation	Völs
	Ortsorganisation	Wattens
	Ortsorganisation	Zirl
Bezirksorganisation	Innsbruck Stadt	
	Ortsorganisation	Hötting
Bezirksorganisation	Kitzbüchel	
	Ortsorganisation	Fieberbrunn
	Ortsorganisation	Hochfilzen
	Ortsorganisation	Hopfgarten

	Ortsorganisation	Kirchberg
	Ortsorganisation	Kitzbühel
	Ortsorganisation	Oberndorf
	Ortsorganisation	St.Johann i.Tirol
Bezirksorganisation	Kufstein	
	Ortsorganisation	Angath
	Ortsorganisation	Badhäring
	Ortsorganisation	Breitenbach
	Ortsorganisation	Ebbs
	Ortsorganisation	Kirchbichl
	Ortsorganisation	Kramsach
	Ortsorganisation	Kufstein
	Ortsorganisation	Kundl
	Ortsorganisation	Langkampfen
	Ortsorganisation	Münster
	Ortsorganisation	Reith/Alpbachtal
	Ortsorganisation	Schwoich
	Ortsorganisation	Wörgl
Bezirksorganisation	Landeck	
	Ortsorganisation	Fliess
	Ortsorganisation	Landeck
	Ortsorganisation	Schönwies
	Ortsorganisation	Zams
Bezirksorganisation	Lienz	
	Ortsorganisation	Dölsach
	Ortsorganisation	Lienz Nord
	Ortsorganisation	Lienz Süd
Bezirksorganisation	Reutte	
	Ortsorganisation	Reutte
Bezirksorganisation	Schwaz	
	Ortsorganisation	Jenbach
	Ortsorganisation	Schwaz
	Ortsorganisation	Vomp
	Ortsorganisation	Weer
	Ortsorganisation	Weerberg
	Ortsorganisation	Wiesing
	Ortsorganisation	Zell a.Ziller
	Ortsorganisation	Zillertal
SPÖ Landesorganisation Vorarlberg		
Bezirksorganisation	Bludenz	
	Ortsorganisation	Bludenz
	Ortsorganisation	Bludesch
	Ortsorganisation	Buers
	Ortsorganisation	Dalaas
	Ortsorganisation	Nüziders
	Ortsorganisation	St.Gallenkirch
	Ortsorganisation	Schruns
	Ortsorganisation	Thüringen
Bezirksorganisation	Bregenz	
	Ortsorganisation	Bregenz
	Ortsorganisation	Gaissau
	Ortsorganisation	Hard
	Ortsorganisation	Höchst
	Ortsorganisation	Hörbranz
	Ortsorganisation	Lauterach
	Ortsorganisation	Lochau
	Ortsorganisation	Schwarzach
	Ortsorganisation	Wolfurt
Bezirksorganisation	Dornbirn	

	Ortsorganisation	Dornbirn
	Ortsorganisation	Hohenems
	Ortsorganisation	Lustenau
Bezirksorganisation	Feldkirch	
	Ortsorganisation	Altach
	Ortsorganisation	Feldkirch
	Ortsorganisation	Frastanz
	Ortsorganisation	Göfis
	Ortsorganisation	Götzis
	Ortsorganisation	Koblach
	Ortsorganisation	Rankweil
	Ortsorganisation	Satteins
	Ortsorganisation	Schlins
SPÖ Landesorganisation Wien		
Bezirksorganisation	Innere Stadt	
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.01
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.02
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.03
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.04
Bezirksorganisation	Leopoldstadt	
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.00
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.01
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.04
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.05
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.06
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.07
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.08
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.10
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.11
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.12
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.13
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.14
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.15
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.16
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.17
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.40
Bezirksorganisation	Landstraße	
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.01
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.03
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.05
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.08
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.09
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.14
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.18
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.19
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.23
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.25
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.26
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.28
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.32
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.34
Bezirksorganisation	Wieden	
	Sektion	BO Wieden Sekt.01
	Sektion	BO Wieden Sekt.02
	Sektion	BO Wieden Sekt.03
	Sektion	BO Wieden Sekt.04
	Sektion	BO Wieden Sekt.05
	Sektion	BO Wieden Sekt.06
	Sektion	BO Wieden Sekt.07

Bezirksorganisation	Margareten	
	Sektion	BO Margareten Sekt.05
	Sektion	BO Margareten Sekt.06
	Sektion	BO Margareten Sekt.07
	Sektion	BO Margareten Sekt.11
	Sektion	BO Margareten Sekt.12
	Sektion	BO Margareten Sekt.13
	Sektion	BO Margareten Sekt.15
	Sektion	BO Margareten Sekt.19
	Sektion	BO Margareten Sekt.22
	Vereinigung	Computerclub Margareten
Bezirksorganisation	Mariahilf	
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.01
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.03
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.05
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.14
Bezirksorganisation	Neubau	
	Sektion	BO Neubau Sekt.02
	Sektion	BO Neubau Sekt.03
	Sektion	BO Neubau Sekt.04
Bezirksorganisation	Josefstadt	
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.01
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.02
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.05
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.34
Bezirksorganisation	Alsergrund	
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.01
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.02
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.04
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.06
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.08
Bezirksorganisation	Favoriten	
	Sektion	BO Favoriten Sekt.01
	Sektion	BO Favoriten Sekt.03
	Sektion	BO Favoriten Sekt.05
	Sektion	BO Favoriten Sekt.09
	Sektion	BO Favoriten Sekt.12
	Sektion	BO Favoriten Sekt.16
	Sektion	BO Favoriten Sekt.18
	Sektion	BO Favoriten Sekt.24
	Sektion	BO Favoriten Sekt.26
	Sektion	BO Favoriten Sekt.27
	Sektion	BO Favoriten Sekt.31
	Sektion	BO Favoriten Sekt.36
	Sektion	BO Favoriten Sekt.39
	Sektion	BO Favoriten Sekt.40
	Sektion	BO Favoriten Sekt.55
	Sektion	BO Favoriten Sekt.74
Bezirksorganisation	Simmering	
	Sektion	BO Simmering Sekt.01
	Sektion	BO Simmering Sekt.02
	Sektion	BO Simmering Sekt.04
	Sektion	BO Simmering Sekt.05
	Sektion	BO Simmering Sekt.06
	Sektion	BO Simmering Sekt.07
	Sektion	BO Simmering Sekt.08
	Sektion	BO Simmering Sekt.09
	Sektion	BO Simmering Sekt.10
	Sektion	BO Simmering Sekt.11

	Sektion	BO Simmering Sekt.12
	Sektion	BO Simmering Sekt.13
	Sektion	BO Simmering Sekt.14
	Sektion	BO Simmering Sekt.15
	Sektion	BO Simmering Sekt.17
	Sektion	BO Simmering Sekt.18
	Sektion	BO Simmering Sekt.19
	Sektion	BO Simmering Sekt.21
Bezirksorganisation	Meidling	
	Sektion	BO Meidling Sekt.02
	Sektion	BO Meidling Sekt.04
	Sektion	BO Meidling Sekt.07
	Sektion	BO Meidling Sekt.08
	Sektion	BO Meidling Sekt.09
	Sektion	BO Meidling Sekt.11
	Sektion	BO Meidling Sekt.14
	Sektion	BO Meidling Sekt.15
	Sektion	BO Meidling Sekt.20
	Sektion	BO Meidling Sekt.22
	Sektion	BO Meidling Sekt.23
	Sektion	BO Meidling Sekt.24
	Sektion	BO Meidling Sekt.25
	Sektion	BO Meidling Sekt.27
	Sektion	BO Meidling Sekt.29
	Sektion	BO Meidling Sekt.31
	Sektion	BO Meidling Sekt.32
Bezirksorganisation	Hietzing	
	Sektion	BO Hietzing Sekt.01
	Sektion	BO Hietzing Sekt.02
	Sektion	BO Hietzing Sekt.03
	Sektion	BO Hietzing Sekt.04
Bezirksorganisation	Penzing	
	Sektion	BO Penzing Sekt.07
	Sektion	BO Penzing Sekt.11
	Sektion	BO Penzing Sekt.12
	Sektion	BO Penzing Sekt.13
	Sektion	BO Penzing Sekt.17
	Sektion	BO Penzing Sekt.23
Bezirksorganisation	Rudolfsheim Fünfhaus	
	Sektion	BO RH-FH Sekt.01
	Sektion	BO RH-FH Sekt.05
	Sektion	BO RH-FH Sekt.06
	Sektion	BO RH-FH Sekt.07
	Sektion	BO RH-FH Sekt.08
	Sektion	BO RH-FH Sekt.12
	Sektion	BO RH-FH Sekt.14
	Sektion	BO RH-FH Sekt.15
	Sektion	BO RH-FH Sekt.20
	Sektion	BO RH-FH Sekt.21
	Vereinigung	Klub RH-FH
Bezirksorganisation	Ottakring	
	Sektion	BO Ottakring Sekt.01
	Sektion	BO Ottakring Sekt.02
	Sektion	BO Ottakring Sekt.06
	Sektion	BO Ottakring Sekt.08
	Sektion	BO Ottakring Sekt.10
	Sektion	BO Ottakring Sekt.12
	Sektion	BO Ottakring Sekt.13
	Sektion	BO Ottakring Sekt.14

	Sektion	BO Ottakring Sekt.15
	Sektion	BO Ottakring Sekt.16
	Sektion	BO Ottakring Sekt.19
	Sektion	BO Ottakring Sekt.20
	Sektion	BO Ottakring Sekt.22
	Sektion	BO Ottakring Sekt.23
	Sektion	BO Ottakring Sekt.26
	Sektion	BO Ottakring Sekt.28
Bezirksorganisation	Hernals	
	Sektion	BO Hernals Sekt.04
	Sektion	BO Hernals Sekt.06
	Sektion	BO Hernals Sekt.11
	Sektion	BO Hernals Sekt.15
	Sektion	BO Hernals Sekt.16
	Sektion	BO Hernals Sekt.18
	Sektion	BO Hernals Sekt.20
	Sektion	BO Hernals Sekt.21
Bezirksorganisation	Währing	
	Sektion	BO Währing Sekt.01
	Sektion	BO Währing Sekt.02
	Sektion	BO Währing Sekt.04
	Sektion	BO Währing Sekt.11
	Sektion	BO Währing Sekt.13
	Sektion	BO Währing Sekt.15
	Sektion	BO Währing Sekt.18
	Sektion	BO Währing Sekt.20
Bezirksorganisation	Döbling	
	Sektion	BO Döbling Sekt. Oberdöbling
	Sektion	BO Döbling Sekt. Sonnbergplatz/Sievering
	Sektion	BO Döbling Sekt. Cottage
	Sektion	BO Döbling Sekt. Heiligenstadt/Nussdorf
	Sektion	BO Döbling Sekt. Grinzing
	Sektion	BO Döbling Sekt. Pantzerfeld
	Sektion	BO Döbling Sekt. Kahlenbergerdorf
	Sektion	BO Döbling Sekt. Ditteshof
	Sektion	BO Döbling Sekt. Neustift/Glanzing
	Sektion	BO Döbling Sekt. In der Krim
	Sektion	BO Döbling Sekt. Kopenhagenhof
	Sektion	BO Döbling Sekt. Krottenbachtal
Bezirksorganisation	Brigittenau	
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.00
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.03
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.05
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.07
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.08
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.09
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.11
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.13
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.14
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.16
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.17
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.18
Bezirksorganisation	Floridsdorf	
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.00
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.01
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.02
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.03
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.04
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.05

Sektion	BO Floridsdorf Sekt.06
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.07
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.08
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.09
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.10
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.11
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.12
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.13
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.14
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.15
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.16
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.17
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.18
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.19
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.20
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.22
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.26
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.29
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.31
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.32
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.33
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.34

Bezirksorganisation

Donaustadt

Sektion	BO Donaustadt Sekt.02
Sektion	BO Donaustadt Sekt.03
Sektion	BO Donaustadt Sekt.04
Sektion	BO Donaustadt Sekt.05
Sektion	BO Donaustadt Sekt.06
Sektion	BO Donaustadt Sekt.07
Sektion	BO Donaustadt Sekt.08
Sektion	BO Donaustadt Sekt.09
Sektion	BO Donaustadt Sekt.10
Sektion	BO Donaustadt Sekt.11
Sektion	BO Donaustadt Sekt.12
Sektion	BO Donaustadt Sekt.13
Sektion	BO Donaustadt Sekt.16
Sektion	BO Donaustadt Sekt.17
Sektion	BO Donaustadt Sekt.18
Sektion	BO Donaustadt Sekt.19
Sektion	BO Donaustadt Sekt.20
Sektion	BO Donaustadt Sekt.21
Sektion	BO Donaustadt Sekt.22
Sektion	BO Donaustadt Sekt.23
Sektion	BO Donaustadt Sekt.25
Sektion	BO Donaustadt Sekt.26

Bezirksorganisation

Liesing

Sektion	BO Liesing Sekt.01
Sektion	BO Liesing Sekt.02
Sektion	BO Liesing Sekt.04
Sektion	BO Liesing Sekt.08
Sektion	BO Liesing Sekt.09
Sektion	BO Liesing Sekt.10
Sektion	BO Liesing Sekt.11
Sektion	BO Liesing Sekt.13
Sektion	BO Liesing Sekt.14
Sektion	BO Liesing Sekt.15
Sektion	BO Liesing Sekt.16
Sektion	BO Liesing Sekt.18
Sektion	BO Liesing Sekt.19

Sektion
Sektion
Sektion

BO Liesing Sekt.20
BO Liesing Sekt.23
BO Liesing Sekt.24

**b) Liste der nicht-territorialen Gliederungen - Teilorganisationen
(§ 5 Abs 1a PartG)**

Gem. § 38 Organisationsstatut erfolgt die Gliederung der SPÖ nach Kriterien der politisch territorialen Gliederung.

Die SPÖ hat keine nicht-territorialen Gliederungen bzw. Teilorganisationen.

b. Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)

Beteiligungen	FN
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	57349 m
APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	122811 f
A.B.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	35709 p
Projektbau Planung Projektmanagement Bauleitung GesmbH	83767 m
PROJEKTBAU Immobilienprojekt und Bauträger G.m.b.H.	108709 t
LG 64 Projekt GmbH	465872 g
A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	55464 s
PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	33662 d
SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	52836 a
Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	81408 v
SB Liegenschaftsverwertungs GmbH	375316 k
"Arbeiterheim Floridsdorf" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	93341 t
Leykam Medien AG	59529 v
Leykam Events & Entwicklungs GmbH	510098 w
Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	335783 z
"Merkur" Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	112616 m
Verlag Jungbrunnen GmbH	239381 g
"Kidspoint" - Gesellschaft für die Betreuung von Kindern GmbH	200129 h
"Kidsnest" - Gesellschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen GmbH	204387 w
Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	216107 f
Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde	503080 z
Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	179621 z
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	111136 k
Kinderfreunde Steiermark GmbH	399039 y
Kinderfreunde Kärnten gemeinnützige Flüchtlingsbetreuung GmbH	224465 x
Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH	159112 p
Gemeinnützige Bildungs-GmbH der Kinderfreunde Wien	403632 b
TROTZDEM Verlagsgesellschaft m.b.H. in Liqu.	107887 h
W 2 Betreuungsverwaltung GmbH	198763 z
GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	77737 w
WIP Reklama spol. s.r.o.	CZ00511099
Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH	292464w
LIVINGROOM digital solutions GmbH	410222 v
Digital Out of Home Oberösterreich GmbH	455590 k

c. **Spendenliste** (§ 6 PartG; ggf. erweitert in Entsprechung strengerer landesgesetzlicher Vorschriften)

1. **Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen** (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)

1.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

989.449,39

darin enthalten:

Katzbeck Gustav, Josef-Ressel-Str. 13, 1140 Wien 5.000,00

Erbschaft nach Erika Krenn, Palisag. 10, 1100 Wien 610.000,00

1.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

2.560,00

1.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

30.021,28

darin enthalten:

GewerkschafterInnen in der SPÖ, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien 30.021,28

1.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

0,00

1.5 Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

370.884,30

darin enthalten:

Karl Sonderhof, Floridsdorfer Hauptstr. 18, 1210 Wien 5.000,00

Verband Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen
Bezirk Baden, Hauptstraße 42a, 2340 Mödling 3.000,00

Verband Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
Euoraplatz 5, 3100 St, Pölten 5.099,00

2. **Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit** (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)

2.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

131.692,60

darin enthalten:

Verlassenschaft nach Johann König, Sauerbruchstr. 52, 4600 Wels 7.938,80

2.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

16.461,44

2.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

18.668,00

darin enthalten:

Verein zur Förderung des Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten in Österreich, Amtshausg. 4, 1050 Wien 10.000,00

Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft vida des österreichischen Gewerkschaftsbundes, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien 2.800,00

2.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufs- und Wirtschaftsverbände, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

5.680,00

2.5 Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

141.259,25

3. **Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z3 PartG):**

9.904,97

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht melden wir 2019 den Erhalt einer möglichen Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH (FN 228755 f) im Zusammenhang mit der Verpachtung zweier Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend.

Diese Meldung erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd § 2 Zi 5 PartG handelt.

Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2019 wurden Spenden von insgesamt 211.795,95 vereinnahmt. Die Obergrenze von 375.000 wurde somit nicht überschritten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur GZ W271 2230670-1/24E mit Urteil vom 17.09.2020 festgestellt, dass Plakate, Flyer und Postkarten des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ – GewSPÖ“, die im Rahmen des Nationalratswahlkampfes 2019 im September 2019 erstellt worden sind, als Spende im Sinne des Parteiengesetzes 2012 an die SPÖ zu qualifizieren seien. Eine Meldung an den Rechnungserhof in diesem Zusammenhang ist erfolgt. Ebenso die Überweisung des übersteigenden Betrages von 22.521,28 und die Aufnahme in diesen Bericht.

d) **Sponsoringliste** gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	56.064,07
2. Einnahmen aus Sponsoring auf Gemeindeebene:	189.058,02
3. Einnahmen aus Sponsoring von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5. Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen:	166.080,94

darin enthalten:

UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1 1020 Wien	12.200,00
voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG Mariazellerstr. 25, 8605 Kapfenberg	20.000,00

e) Inseratelite gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	4.365,00
darin enthalten:	
Wirtschaftshilfe der Studierenden Oberösterreich (WIST OÖ) J.W.Kleinstraße 72, 4040 Linz	4.000,00
2. Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene:	94.441,78
darin enthalten:	
Marktgemeinde, Puchbacher Str. 204, 8591 Maria Lankowitz	3.780,00
3. Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen:	31.220,00
darin enthalten:	
WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group Schottenring 30, 1010 Wien	4.900,00
Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (S&D), österreichische Delegation, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien	5.250,00

f) Liste der nahestehenden Organisationen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind
(§ 5 Abs 1a PartG)

Aktion Kritischer Schüler_innen
Arbeitsgemeinschaft Entwicklung & Politik *(Themeninitiative)*
Arbeitsgemeinschaft für Christentum und Sozialdemokratie *(Themeninitiative)*
ARGE Sechzig Plus
SoHo Österreich - die sozialdemokratische LGBTIQ-Organisation *(Namensänderung ab. Nov.2019)*
Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen
Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/innen, Opfer des Faschismus und aktiver
Antifaschist/inn/en
GewerkschafterInnen in der SPÖ
Mietervereinigung Österreichs
Österreichische Kinderfreunde
Österreichischer Arbeiter Sängerbund
Privatstiftung L36
RED BIKER sozialdemokratischer Motorradclub
Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innenverband Kärnten
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs
Sozialistische Jugend
Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs
Themeninitiative Umwelt & Nachhaltigkeit
Themeninitiative Erneuerbare Energie
Themeninitiative Zukunft der Dienstleistung
Themensektion Sport
VÖAFV - Verband der Österreichischen-Arbeiter-Fischerei-Vereine
Verband der Wiener Arbeiterheime
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Tirol
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innen Steiermark
Verband Sozialistischer Student_innen Österreichs


Dr. Pamela Rendi-Wagner
Bundesparteivorsitzende




Christian Deutsch
Bundesgeschäftsführer

Wien, 24. Juni 2021

**ANLAGE 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vor zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderaufsehergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelrehabilitation uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.